

Gliederung

1	<u>JUGENDHILFE IM LANDKREIS GÜNZBURG: GRUNDLAGEN UND PLANUNGSVORGEHEN</u>	1
2	<u>ZU DEN LEBENS- UND PROBLEMLAGEN JUNGER MENSCHEN IM LANDKREIS GÜNZBURG</u>	5
3	<u>FAMILIENUNTERSTÜTZENDE MAßNAHMEN</u>	8
	ALLGEMEINE FÖRDERUNG DER ERZIEHUNG IN DER FAMILIE (§§ 16-18 SGB VIII)	8
	BERATUNG IN FRAGEN DER PARTNERSCHAFT, TRENNUNG UND SCHEIDUNG UND UNTERSTÜTZUNG BEI DER AUSÜBUNG DER PERSONENSORGE (§ 16 SGB VIII)	8
	ERZIEHUNGSBERATUNG (§ 28 SGB VIII)	10
	SOZIALE GRUPPENARBEIT (§ 29 SGB VIII)	12
	ERZIEHUNGSBEISTANDSCHAFT (§ 30 SGB VIII)	14
	SOZIALPÄDAGOGISCHE FAMILIENHILFE (§ 31 SGB VIII)	15
4	<u>FAMILIENERGÄNZENDE MAßNAHMEN</u>	18
	BETREUUNG UND UNTERSTÜTZUNG IN BESONDEREN SITUATIONEN (§§ 19 – 21 SGB VIII)	18
	GEMEINSAME WOHNFORMEN FÜR MÜTTER/ VÄTER UND KINDER (§ 19 SGB VIII)	18
	BETREUUNG UND VERSORGUNG DES KINDES IN NOTSITUATIONEN (§ 20 SGB VIII)	18
	UNTERSTÜTZUNG BEI NOTWENDIGER UNTERBRINGUNG ZUR ERFÜLLUNG DER SCHULPFLICHT (§ 21 SGB VIII)	18
	FÖRDERUNG VON KINDERN IN TAGESEINRICHTUNGEN UND IN TAGESPFLEGE (§§ 22-26 SGB VIII)	19
	TAGESPFLEGE (§ 23 SGB VIII)	19
	KINDERGARTEN (§§ 24, 24A SGB VIII I. V. M. ART. 17 BAYKIG)	21
	UNTERSTÜTZUNG SELBST ORGANISierter FÖRDERUNG VON KINDERN (§ 25 SGB VIII)	24
	ERZIEHUNG IN EINER TAGESGRUPPE (§ 32 SGB VIII)	25

5	<u>FAMILIENERSETZENDE MAßNAHMEN</u>	27
	VOLLZEITPFLEGE (§ 33 SGB VIII)	27
	HEIMERZIEHUNG/ SONSTIGE BETREUTE WOHNFORM (§ 34 SGB VIII)	29
	INTENSIVE SOZIALPÄDAGOGISCHE EINZELBETREUUNG (§ 35 SGB VIII)	31
6	<u>WEITERE HILFEN</u>	33
	EINGLIEDERUNGSHILFE FÜR SEELISCH BEHINDERTE KINDER UND JUGENDLICHE (§ 35A SGB VIII)	33
	HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE (§ 41 SGB VIII)	35
	INOBHUTNAHME VON KINDERN UND JUGENDLICHEN UND HERAUSNAHME DES KINDES ODER JUGENDLICHEN OHNE ZUSTIMMUNG DES PERSONENSORGEBERECHTIGTEN (§§ 42, 43 SGB VIII)	36
7	<u>ANDERE AUFGABEN</u>	39
	MITWIRKUNG IN GERICHTLICHEN VERFAHREN	39
	MITWIRKUNG IN VERFAHREN VOR DEN VORMUNDSCHAFTS- UND FAMILIENGERICHTEN (§ 50 SGB VIII)	39
	ADOPTION – BERATUNG UND BELEHRUNG IM VERFAHREN ZUR ANNAHME ALS KIND (§ 51 SGB VIII)	41
	JUGENDGERICHTSFÄLLE	43
	MITWIRKUNG IN VERFAHREN NACH DEM JUGENDGERICHTSGESETZ (§ 52 SGB VIII)	43
	BEISTANDSCHAFT, PFLEGSCHAFT UND VORMUNDSCHAFT FÜR KINDER UND JUGENDLICHE, AUSKUNFT ÜBER NICHTABGABE VON SORGEERKLÄRUNGEN (§§ 52A – 58A SGB VIII)	45
	BEURKUNDUNG UND BEGLAUBIGUNG, VOLLSTRECKBARE URKUNDEN (§§ 59, 60 SGB VIII)	47
8	<u>ABSCHLIEßENDE ANMERKUNGEN UND EIN KURZER AUSBLICK</u>	48
9	<u>ÜBERSICHT ÜBER KURZ-, MITTEL- UND LANGFRISTIGE ZIELE IM BEREICH DER FÖRDERANGEBOTE UND ERZIEHERISCHEN HILFEN</u>	50

1 Jugendhilfe im Landkreis Günzburg: Grundlagen und Planungsvorgehen

Die Gesamt- und Planungsverantwortung, die der Gesetzgeber den örtlichen Trägern im Bereich der Jugendhilfe überträgt, umfasst es, die erforderlichen Einrichtungen, Maßnahmen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen, aber auch ein unvorhergesehener Bedarf muss befriedigt werden können. Das Mittel hierzu stellt die Jugendhilfeplanung dar. Mit Beschluss vom 26.09.2002 bekam das Jugendamt des Landkreises Günzburg vom Kreisausschuss den Auftrag, die Jugendhilfeplanung fortzuschreiben. Dies soll in zwei Teilplänen geschehen, wobei der hier vorliegende Teilplan B Förderangebote, Erziehungshilfen und andere Aufgaben der Jugendhilfe zum Thema hat.

Im Spannungsfeld zwischen der Vorgabe, das Selbstbestimmungsrecht der Heranwachsenden, ihre Selbstverantwortlichkeit und ihr Mitbestimmungsrecht zu akzeptieren und unter der Prämisse der vorrangigen Erziehungsverantwortlichkeit der Eltern, die grundgesetzlich verbürgt ist, sollen durch Maßnahmen der Erzieherischen Hilfen verschiedene Ziele verfolgt werden. Hierzu gehört die Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, der Abbau von Benachteiligungen, die Beratung und Unterstützung von Eltern und anderer Erziehungsberechtigter bei der Erziehung, der Schutz der Heranwachsenden vor Gefahren für ihr Wohl, die Erhaltung und Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie die Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenslagen von Mädchen und Jungen bzw. die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter (vgl. SGB VIII).

Nach § 80 Abs. 2 SGB VIII sollen Einrichtungen und Dienste so geplant werden, dass insbesondere

- Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
- ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
- junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
- Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung sind die öffentlichen Träger für den Bereich der Jugendhilfe zuständig. Im Landkreis Günzburg ist mit der Durchführung dieser sozialpädagogischen Aufgaben die „Fachstelle Sozialdienst“ im Landratsamt betraut.

Die Fachstelle Sozialdienst im Landkreis Günzburg versteht sich als eine zentrale Anlaufstelle für soziale und familiäre Schwierigkeiten. Hier sind für den Bereich der Hilfen zur Erziehung insgesamt 14 Fachkräfte (Vollzeitstellen) – im Allgemeinen Sozialpädagogen/innen – zuständig. Zusätzlich ist noch jeweils der Bereich der Fachberatung Kindergarten und der Gesundheitsfürsorge bei der Fachstelle Sozialdienst angesiedelt. Seit dem Jahr 1990 ist die Fachstelle Sozialdienst ein eigenständiger Fachbereich des Landratsamtes Günzburg unter der Fachaufsicht des Kreisjugendamtes.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben soll die öffentliche Jugendhilfe mit den freien Trägern partnerschaftlich zusammenarbeiten. Das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen ist zu berücksichtigen.

Freie Träger der Jugendhilfe, mit denen der Landkreis Günzburg zusammenarbeitet, sind unter anderem:

- Bischöfliches Seelsorgeamt, Psychologische Beratungsstelle (Eheberatung)
- Diakonisches Werk
- Dominikus-Ringeisen-Werk Ursberg
- Donum Vitae (Schwangerenberatung)
- Jugendhilfe Seitz gGmbH
- Katholische Jugendfürsorge in der Diözese Augsburg e.V.
- Katholische Kirchenstiftung St. Michael
- Katholisches Jugendwerk in der Diözese Augsburg e.V.
- Kirchenstiftung Heilig Geist – Kinderhort Don Bosco
- Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. Augsburg (Schwangerenberatung)
- spagat gbr
- Verbände des Deutschen Kinderschutzbundes e.V. im Landkreis Günzburg.

Jugendhilfeplanung (nach § 80 KJGH) ist ein Instrument der öffentlichen Träger der Jugendhilfe, um auf der Basis des erhobenen Bestandes und Bedarfs von Maßnahmen, Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe die vorhandenen Ressourcen möglichst effektiv und effizient einsetzen zu können. Zur Koordination und Durchführung der Planung wurde im Landkreis Günzburg eine Arbeitsgruppe installiert, die in fünf Sitzungen¹ die Planungsarbeiten konzipiert, begleitet und ausgewertet hat.

¹ Die Protokolle der Planungssitzungen sind im Materialband unter Punkt 2.5, S. 24 ff. einzusehen.

Die Planungsgruppe bestand aus folgenden Mitgliedern:

Mitglied/Teilnehmer/in:	Amt/Institution:
<i>Abel</i> Mathias	Caritas
<i>Barfüßer</i> Tanja	Fachstelle Sozialdienst
<i>Birzele</i> Ferdinand	Vertreter der Grundschulen
<i>Flosdorf</i> Dr. Burkhard	Psychologische Beratungsstelle Krumbach
<i>Gimpert</i> Dorothea	Deutscher Kinderschutzbund Günzburg
<i>Haeckel</i> Elmar	FWV-Fraktion
<i>Hamberger</i> Emil	Vertreter der Gymnasien
<i>Hannig</i> Martin	Jugendamtsleiter Günzburg
<i>Heilberger</i> Irmgard	Vertreterin der Förderschulen
<i>Heinisch</i> Alfred	Vertreter der Berufsschulen
<i>Hellenthal</i> Barbara	Fachstelle Sozialdienst
<i>Heß-Eberhardinger</i> Marion	Jugendpflegerin, Jugendamt Günzburg
<i>Klampfl</i> Johann	Fachstelle Sozialdienst
<i>Kurtenbach</i> Frank	Familienbeauftragter, Landkreis Günzburg
<i>Pfeifer</i> Peter	Katholische Jugendfürsorge
<i>Rudy</i> Thomas	Kommunale Jugendarbeit, Jugendamt Günzburg
<i>Satzinger</i> Andreas	Vertreter der Realschulen
<i>Schoblocher</i> Peter	FWV-Fraktion
<i>Wieland</i> Antonia	Jugendpflegerin, Jugendamt Günzburg

Allen Mitgliedern sei an dieser Stelle für ihre konstruktive Arbeit und ihr beständiges Engagement herzlich gedankt.

Grundlegend für eine sinnvolle und zielführende Planung ist die Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels und der Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern. Zu diesem Zweck wurde für den Landkreis Günzburg im September 2002 eine Sozialraumanalyse von SAGS veröffentlicht. Zudem wurde im Rahmen der Jugendhilfeplanung eine Betroffenenbefragung durchgeführt, in der vor allem nach Wünschen und Bedürfnissen gefragt wurde². Der gesamte Planungsprozess wurde durch das Institut SAGS wissenschaftlich begleitet und unterstützt.

² Vgl. hierzu den Materialband, Abschnitt 3.3, S. 122 ff.

Eine zentrale Grundlage der Jugendhilfe besteht in der engen Kooperation und Vernetzung der Angebote der einzelnen Träger. Die freien Träger auch bei der Planung zu beteiligen, kann nur logisch sein.

Entsprechend gestaltet sich der Aufbau des vorliegenden Jugendhilfeplans. Die einzelnen Leistungen der Förderangebote, der Erziehungshilfen und der anderen Aufgaben der Jugendhilfe werden jeweils zusammengefasst unter die Gliederungspunkte der familienunterstützenden, der familienergänzenden und familienersetzenden Hilfen. Neben weiteren Hilfen werden auch andere Aufgaben dargestellt. Jede einzelne Hilfe wird zunächst in einer Leistungsbeschreibung charakterisiert. Diese Leistungsbeschreibungen wurden in Anlehnung an die Leistungsbeschreibungen des Bayerischen Landesjugendamtes für den Landkreis Günzburg überarbeitet und konkretisiert. Auf der Basis ihrer langjährigen Erfahrungen und fachlichen Einschätzungen erfolgt dann eine Situationsbeschreibung sowie eine Stellungnahme zu zukünftigem Handlungsbedarf von Seiten der Mitarbeiter/innen der „Fachstelle Sozialdienst“.

Um die freien Träger bei der Planung – über die Mitarbeiter in der Arbeitsgruppe hinaus – in angemessenem Umfang zu beteiligen, wurde jeder dieser zum Zeitpunkt der Planung für den Landkreis Günzburg tätigen Träger darum ersucht, eine Beschreibung der von ihm angebotenen Maßnahmen und Leistungen zu erstellen, sowie eine Einschätzung über die künftige Entwicklung des Bedarfs im Bereich der angebotenen Dienste, Einrichtungen und Maßnahmen abzugeben. Diese Auflistung der Träger gibt den aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Planung wieder.

Im Materialband sind zusätzlich Leistungsbeschreibungen weiterer Träger enthalten, mit denen der Landkreis Günzburg noch nicht, oder noch nicht in Bezug auf diese Maßnahmen oder Dienste kooperiert.

Das Planwerk soll als Anregung und Grundlage für konstruktive Diskussionen dienen, in deren Verlauf die Ziele und deren praktische Umsetzung konkretisierbar werden. Auch die anderen öffentlichen Planungen (z.B. Bauleitplanung, Verkehrsplanung), an denen der Landkreis Günzburg beteiligt ist, sind mit der Jugendhilfeplanung abzustimmen bzw. zu vernetzen, was häufig übersehen bzw. vernachlässigt wird.

2 Zu den Lebens- und Problemlagen junger Menschen im Landkreis Günzburg

Die Jugendhilfemaßnahmen sollen Jugendlichen Unterstützung leisten bei der Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Sie orientieren sich also an den Interessen und Bedürfnissen der Betroffenen und gehen von deren Lebens- und Problemlagen aus. Doch mit welchen Schwierigkeiten setzen Heranwachsende sich heute auseinander, und vor allem, bei der Lösung welcher Schwierigkeiten benötigen sie – mehr – Unterstützung?

Diesen Fragestellungen soll zunächst nachgegangen werden, bevor auf die Darstellung von Bestand und Bedarf von Jugendhilfemaßnahmen eingegangen wird. Im Zuge der Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg kann dabei auf unterschiedliches Datenmaterial zurückgegriffen werden. Zum einen finden sich Hinweise auf Problemlagen, Interessen und Bedürfnisse Heranwachsender natürlich in den bekannten deutschlandweit ausgerichteten Studien und Untersuchungen³. Zum anderen wurden im Rahmen der Jugendhilfeplanung verschiedene eigene, kleinräumig orientierte Datenerhebungen durchgeführt. Hierzu gehört zum einen die Sozialraumanalyse für den Landkreis Günzburg, die im September 2002 von SAGS fertiggestellt wurde und objektive Strukturen subjektiven Dispositionen gegenüberstellt. Zum anderen wurden im Rahmen der Jugendhilfeplanung sowohl eine Befragung der Jugendlichen im Landkreis durchgeführt⁴, wie auch eine Betroffenenbefragung über die Mitarbeiter/innen der „Fachstelle Sozialdienst“⁵ organisiert. Im Folgenden sollen überblicksartig zentrale Ergebnisse vorgestellt werden.

Aus der repräsentativen Befragung der Jugendlichen im Landkreis Günzburg geht hervor, dass diese im Allgemeinen auf ein gutes Netz an Unterstützung zurückgreifen können. Den Hauptanteil übernehmen hierbei immer noch die Eltern, mit zunehmenden Alter des/der Heranwachsenden auch gleichaltrige Freunde. Der/die Ansprechpartner/in wird dabei je nach der Art der Schwierigkeit ausgewählt. Vor allem bei Problemen im Bereich von „Beziehungen“ wird Rat und Hilfe bei

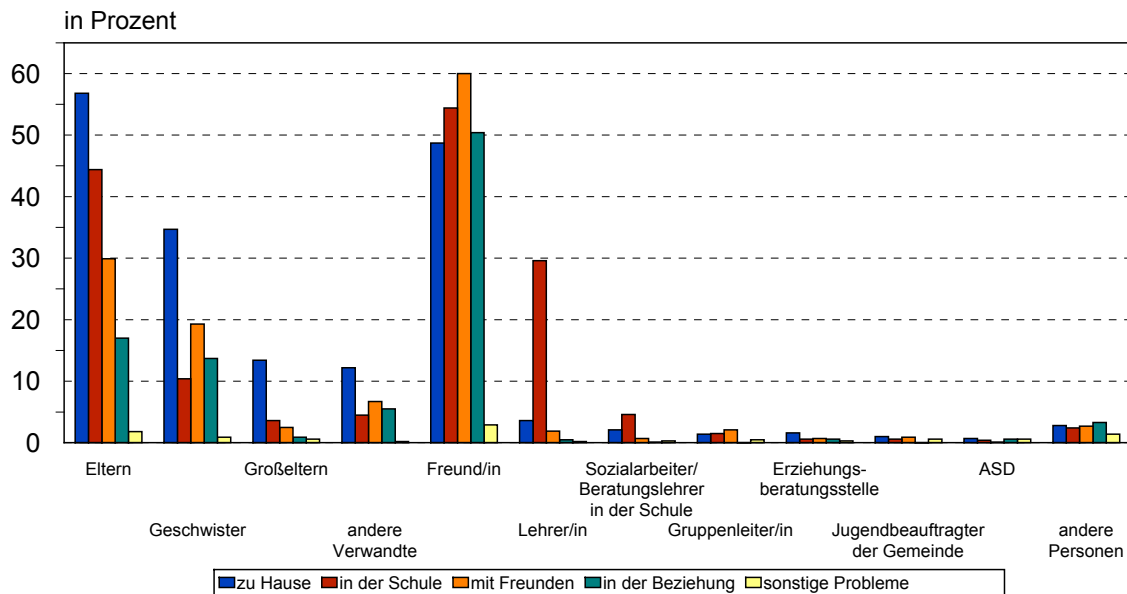
³ Vgl. dazu insbesondere: Fischer, A. et al. (Hrsg.), Jugend 2000. 13. Shell Jugendstudie, Opladen 2000; Hurrelmann, K., Albert, M. (Hrsg.), Jugend 2002. Zwischen pragmatischem Idealismus und robustem Materialismus. 14. Shell Jugendstudie, Frankfurt am Main 2002; Brettschneider, W.-D., Kleine, T., Jugendarbeit in Sportvereinen, Schorndorf 2002; Zinnecker, J. et al., null zoff & voll busy. Die erste Jugendgeneration des neuen Jahrhunderts, Opladen 2003; BdB Jugendstudie 2003, Wirtschaftsverständnis und Finanzkultur. Ergebnisse aus repräsentativen Bevölkerungsumfragen im Auftrag des Bundesverbandes deutscher Banken, http://www.lexsoft.de/downloads/Jugendstudie_Wirtschaftsverstaendnis.pdf.

⁴ Vgl. hierzu Teilplan A der aktuellen Jugendhilfeplanung und den Materialband, Abschnitt 3.2.3, S. 66 ff.

⁵ Vgl. hierzu den Materialband, Abschnitt 3.3, S. 122 ff.

Gleichaltrigen gesucht. Die Angebote des öffentlichen Trägers waren dabei entweder den wenigsten der befragten Jugendlichen bekannt, oder aber es musste darauf nicht zurückgegriffen werden. Am ehesten wird fachliche Unterstützung allgemein bei „Sozialarbeitern“ gesucht, und zwar sowohl bei Schwierigkeiten zu Hause wie auch bei schulischen Problemen. Die nachfolgende Darstellung veranschaulicht diese Ergebnisse nochmals.

Darstellung 1: An wen wendest du dich in erster Linie, wenn du Schwierigkeiten hast? (Mehrfachnennungen sind möglich)



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2003

Um einen tieferen Einblick in die Struktur der Wünsche und Bedürfnisse Jugendlicher zu erhalten, wurde zudem eine Betroffenenbefragung im Bereich der Erzieherischen Hilfen konzipiert⁶. Diese fand zwischen April und Juni 2003 statt, und wurde im Rahmen einer schriftlichen Befragung aller sich aktuell an die Mitarbeiter/innen der Fachstelle Sozialdienst wendenden Hilfesuchenden⁷ durchgeführt. Dabei wurden zunächst aktuelle Problemlagen und anschließend ihre Gewichtung abgefragt. Zudem wurden die Einschätzungen der Betroffenen durch eine Spiegelung an den Einschätzungen der sozialpädagogischen Mitarbeiter/innen validiert. Bei der Hälfte der insgesamt 22 auswertbaren Fragebögen werden als wichtigste Sorgen Nennungen aufgeführt, die den Kategorien „Beziehung“, „Schule“ oder „Finanzen“ zuzuordnen sind. Bei der Frage, welche Bedarfe aus der Sicht der Betroffenen am wichtigsten sind, wird die Liste insgesamt von der Kategorie „Beziehung“ angeführt. Das Bild ändert sich, betrachtet man die Einschätzungen der Fachleute. Hier wird, sowohl was den Bereich der wichtigsten Sorge,

⁶ Eine detaillierte qualitative Auswertung der Betroffenenbefragung ist im Materialband, Abschnitt 3.3, S. 122 ff., einzusehen.

⁷ Bei den Hilfesuchenden handelt es sich sowohl um Erziehungsberechtigte, wie auch um Heranwachsende.

wie auch, was die Gewichtung der Bedarfe angeht, die Liste von dem Bereich „Erziehung“ bzw. „Hilfen zur Erziehung“ dominiert. Somit kommt dem Thema der Gestaltung von „Beziehungen“ ein besonderes Gewicht im Bereich der Erzieherischen Hilfen zu.

Eine weitere Datenquelle stellt die Sozialraumanalyse für den Landkreis Günzburg dar. Diese stellt objektive Strukturen subjektiven Befindlichkeiten gegenüber. Dazu werden jeweils verschiedene Indikatoren zueinander in Bezug gesetzt. Eines der Ergebnisse ist die Verteilung regionaler Schwerpunkte momentaner und eventueller zukünftiger Bedarfe. Für den Landkreis Günzburg ließ sich hierbei feststellen⁸, dass die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen verstärkt in den größeren Gemeinden⁹ des Landkreises geschieht. Auch ist innerhalb des Landkreises ein Schwerpunkt auf dem nördlichen Teil auszumachen. Ähnlich verteilt ist auch der Index sozialräumlicher Belastungen. Diese finden sich vor allem im nördlichen, sowie im mittleren Bereich des Landkreises wieder, während an den Randgebieten deutlich niedrigere Werte zu finden sind. Insgesamt jedoch weist der Landkreis Günzburg im Vergleich zu Bayern eine deutlich günstigere Situation auf. Neben diesen zusammenfassenden Indizes ist die Betrachtung verschiedener einzelner Daten im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Jugendhilfeplanes von Interesse. Dazu gehören die Inanspruchnahmequoten von Erzieherischen Hilfen, die von Trennung und Scheidung betroffenen Kinder, die Zahl der allein Erziehenden sowie der Empfänger/innen von Hilfen zum Lebensunterhalt¹⁰.

Dabei können Zusammenhänge zwischen der Wahrscheinlichkeit, Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen und dem Familienstand der Eltern nachgewiesen werden. Insofern muss der Entwicklung der Zahl der Scheidungen wie auch der Entwicklung der Zahl und der Situation von allein Erziehenden besondere Aufmerksamkeit gezollt werden.

⁸ Für die Ergebnisse im Detail vgl. Landkreis Günzburg, Jugendamt (Hrsg.), Sozialraumanalyse für den Landkreis Günzburg, Günzburg 2002 (2. Auflage)

⁹ Um die Gemeinden im Landkreis vergleichbar zu machen, wurden diese nach Einwohnerzahlen in Gemeindegrößencluster eingeteilt. Zum Verfahren und zur Zuordnung vergleiche den Materialband, Kapitel 3.1.2, S. 43.

¹⁰ Vgl. hierzu den Materialband, Kapitel 3.4, S. 129 ff., sowie Landkreis Günzburg, Jugendamt (Hrsg.), Sozialraumanalyse für den Landkreis Günzburg, Günzburg 2002 (2. Auflage)

3 Familienunterstützende Maßnahmen

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-18 SGB VIII)

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§ 16 SGB VIII)

Leistungsbeschreibung

Die Familie soll bei der Erziehung Unterstützung und Ergänzung erfahren. Ziel ist hierbei, dass die Erziehungsberechtigten ihre Erziehungsverantwortung zum Wohl des Kindes besser wahrnehmen können. In Konfliktsituationen sollen Wege zur Lösung aufgezeigt werden. Wichtig ist, auf die Lebenslage und Erziehungssituation individuell einzugehen und in Form von Hilfe zur Selbsthilfe alle Beteiligten zu befähigen, das Zusammenleben zukünftig konstruktiv zu gestalten.

Neben Beratungsgesprächen zu allgemeinen Fragen in der Erziehung werden auch Angebote der Familienbildung, Angebote zur Vorbereitung auf Partnerschaft, Ehe und Familie wie auch Angebote zur Familienfreizeit und Familienerholung unterbreitet. In besonderen Situationen, wie familiären Krisen, Partnerschaftskonflikten und bei Trennung und Scheidung erhalten die Betroffenen ein spezifisches Beratungsangebot, wobei der Focus der Arbeit darauf ausgerichtet ist, für die Zukunft für alle Beteiligten Strukturen und Regelungen zu finden, die vorrangig dem Wohl des Kindes entsprechen. Dies beinhaltet, ein Konzept zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge wie des Umgangsrechts mit allen Beteiligten zu entwickeln.

Da die „Fachstelle Sozialdienst“ vom Familiengericht über Scheidungsverfahren, bei denen gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind, informiert wird, kann den Betroffenen ein entsprechendes Beratungsangebot unterbreitet werden. Eine besondere Form der Förderung erhalten Väter und Mütter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen sorgen, so genannte allein Erziehende. Neben der Beratung bei pädagogischen Fragen in dieser erzieherischen Sondersituation erhalten die Betroffenen auch Unterstützung bei Fragen von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen. Auch in Fragen, die die Ausübung des Umgangsrechts betreffen, erhalten alle Betroffenen beraterische Unterstützung.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es bei der Förderung der Erziehung in der Familie vorrangig um Prävention geht – es wird dort angesetzt, wo in der Familie noch ausreichende Ressourcen zu selbst bestimmtem Handeln und entsprechende

pädagogische Kompetenzen vorhanden sind. Zusätzliche Angebote sollen die erzieherische Situation begleiten, unterstützen und verbessern.

Zur Situation im Landkreis

Bedingt durch Faktoren wie die Zunahme so genannter Multiproblemfamilien, die Verschlechterung der finanziell-wirtschaftlichen Situation der Familien, die hohen Trennungs- und Scheidungsraten mit allen bekannten Folgeproblemen, wie auch die sichtbaren und unsichtbaren Phänomene von Aggression, Gewalt und Verwahrlosung, kann von einer Zunahme der Notwendigkeit von Betreuung von Familien ausgegangen werden. Dies alles bedingt, dass die Problemlagen an Vielschichtigkeit zunehmen und damit sehr komplexe Anforderungen bezüglich der Fachkompetenz der sozialpädagogischen Fachkräfte gestellt werden.

Die geschilderten Veränderungen haben Auswirkungen sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Arbeit mit Familien und deren Förderung in der Erziehung. Im Landkreis Günzburg wird versucht, durch ein Nebeneinander und Miteinander von öffentlichen Hilfen und freien Trägern in diesem Bereich zu agieren. Eine fachlich gut fundierte Vernetzung gelingt vielfach und ermöglicht sinnvolle Synergieeffekte. Als problematisch in diesem Zusammenhang wird gesehen, wenn zukünftig freie Träger auf Grund der Reduzierung von Zuschüssen ihr Beratungs- und Unterstützungsangebot verringern. Die dadurch entstehenden Lücken könnten durch öffentliche Träger bei gleich bleibendem Personalstand nicht „aufgefangen“ werden.

Handlungsbedarf aus der Sicht des Jugendamtes Günzburg

In Anbetracht der Zunahme der Beratungsfälle an Quantität und Schwierigkeit müsste eine personelle Erweiterung sowohl bei den öffentlichen wie auch den freien Trägern gefordert werden. Eine solche Forderung scheint bei Berücksichtigung der aktuell schwierigen finanziellen Situation des Landkreises aber unrealistisch.

Es müsste jedoch zukünftig auf jeden Fall der aktuelle „Status quo“ im personellen Bereich beibehalten werden, um dem Rechtsanspruch auf Förderung der Familie nach §§ 16–18 SGB VIII genügend Rechnung tragen zu können. Um die freien Träger nicht mit unlösbaren Finanzproblemen zu belasten, was möglicherweise einen Rückzug aus der sozialen Arbeit zur Folge hätte, sollten auch die bisher geleisteten Zuschüsse weiter gewährt werden.

Freie Träger im Bereich der Partnerschaftsberatung ¹¹

Neben der Diözese Augsburg, die im Bereich der psychologischen Partnerberatung tätig ist, und der Katholischen Jugendfürsorge, die sich in den Bereichen der Beratung bei Erziehungsfragen, Partnerkonflikten und Ausübung der Personensorge engagiert, stellt auch der Kinderschutzbund ein Beratungsangebot im Bereich Erziehungsfragen zur Verfügung. Zudem leistet die vom Kinderschutzbund getragene Familienbildungsstätte im präventiven Bereich wertvolle Arbeit. Die Jugendhilfe Seitz gGmbH ist auf dem Sektor der Elternschulung aktiv.

Generell wird von einem weiter steigenden Beratungsbedarf ausgegangen, der zum Teil darauf zurückgeführt werden kann, dass, was positiv zu bewerten ist, die Schwellenängste hinsichtlich der Inanspruchnahme von Beratungsangeboten zurückgehen. Zum Teil entstehen dadurch im Beratungsbereich jedoch Wartezeiten.

Für den Bereich der Elternschulung gibt es zum Zeitpunkt der Erstellung des Planes keine Wartezeiten oder weiter gehenden Planungsbedarf.

Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Leistungsbeschreibung

Die Erziehungsberatung richtet sich an Eltern und andere Erziehungsberechtigte wie auch an die Kinder und Jugendlichen selbst. Sie hat die Aufgabe, individuelle und familienbezogene Probleme zu klären, gemeinsam mit den Betroffenen nach Bewältigungsstrategien zu suchen und durch unterschiedliche therapeutische Interventionen weiteren Fehlentwicklungen gegenzusteuern. Erziehungsberatung orientiert sich an der konkreten Lebenssituation der Ratsuchenden und deren Ressourcen und setzt damit, neben einem gewissen Selbsthilfepotential der Familie, auch ein Minimum an Eigenmotivation voraus, d.h. die Mitarbeit der Familie ist für das Gelingen der Hilfe erforderlich. Die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung ist kostenlos und vertraulich. Die gewollte Niederschwelligkeit dieses Hilfsangebotes unterscheidet die Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung von anderen Hilfsformen. Eltern, Erziehungsberechtigte oder Kinder und Jugendliche können Dienste der Beratungsstellen entweder direkt in Anspruch nehmen oder sie werden von Seiten der Fachstelle Sozialdienst als geeignete Form der Hilfe dorthin vermittelt.

¹¹ Die ausführlichen Leistungsbeschreibungen der angesprochenen freien Träger sind im Kapitel 7 des Materialbandes, S. 172 ff. einzusehen.

Zur Situation im Landkreis

Vorrangig wird der Hilfebedarf von Erziehungsberatung von der Psychologischen Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Trägerschaft der Katholischen Jugendfürsorge Augsburg in Günzburg und in Krumbach wahrgenommen. Ein nicht mehr verzichtbares Hilfsangebot hält auch die Fachstelle bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, die an die Erziehungsberatungsstelle in Günzburg angegliedert ist, vor. Das Tätigwerden in diesem speziellen Beratungsbereich setzt sehr viel Sensibilität, pädagogisch-psychologische Fachkompetenz wie auch juristisches Fachwissen voraus. Sehr positiv hat sich in den vergangenen Jahren die Kooperation der Fachkraft der Fachstelle bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen mit den Mitarbeiter/innen der Fachstelle Sozialdienst entwickelt. Außerdem wirkt der örtliche Arbeitskreis „gegen sexuellen Missbrauch“ koordinierend in diesem schwierigen Arbeitsgebiet mit.

Die Arbeit der Erziehungsberatungsstelle im Landkreis Günzburg zeichnet sich durch das Zusammenwirken unterschiedlicher Fachkräfte aus, die auch verschiedene methodische Ansätze und vielfältige therapeutische Richtungen zur Anwendung bringen. Alle diagnostischen wie auch therapeutischen Interventionen beinhalten mittlerweile die sogenannte systemische Sichtweise. Vom Setting wird sowohl Einzel-, Paar- wie auch Familienberatung und Therapien für Kinder und Jugendliche durchgeführt. Aufsuchende Beratung in Form von Hausbesuchen wird allerdings nur in den Fällen gemacht, wo dies aus diagnostischen oder therapeutischen Gründen unbedingt erforderlich ist. Ziel der Beratungsstellen ist es, mit Personal- und Zeitressourcen adäquat umzugehen, um nach Möglichkeit längere Wartezeiten zu verhindern. Aktuell unterliegen die Wartezeiten innerhalb eines Jahres Schwankungen. Es wird jedoch immer ein bestimmtes Zeitkontingent für so genannte Kriseninterventionen vorgehalten.

Handlungsbedarf aus der Sicht des Jugendamtes Günzburg

Bei der Zusammenarbeit zwischen den Beratungsstellen und der Fachstelle Sozialdienst soll zukünftig dem Bereich „Clearing“ noch mehr Beachtung geschenkt werden, um sowohl im diagnostischen wie auch im therapeutischen Bereich die Arbeit weiter zu qualifizieren und um zukünftig noch direkter auf den jeweiligen Einzelfall ausgerichtete individuelle Hilfe leisten zu können.

Ein weiterer Schwerpunkt bei der Arbeit der Beratungsstelle soll zukünftig das so genannte Elterntaining sein, wobei thematische Trainingseinheiten, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit den Fachkräften von der Fachstelle Sozialdienst, geplant sind.

Das Angebot der Erziehungsberatung sollte zukünftig auf jeden Fall in der bisherigen Form wie auch personellen Besetzung für den Landkreis Günzburg

weiter vorhanden sein. Das gleiche gilt auch für die Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch. Wünschenswert wäre eine personelle Aufstockung, um vorhandene Wartezeiten zu reduzieren. Auf alle Fälle sollte jedoch der aktuelle Personalstand beibehalten werden.

Freie Träger im Bereich der Erziehungsberatung¹²

Im Bereich der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII sind im Landkreis Günzburg zwei psychologische Beratungsstellen der Katholischen Jugendfürsorge vorhanden. Die Beratungsstellen weisen auf stetig steigenden Bedarf und Nachfrage hin. Da im Gegenzug die finanziellen Ressourcen tendenziell knapper werden, muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden.

Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

Leistungsbeschreibung

Die Soziale Gruppenarbeit ist ein Angebot für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen. Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist freiwillig. Nur die Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens auf Weisung des Jugendrichters hat verpflichtenden Charakter.

Die Soziale Gruppenarbeit basiert auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzeptes, und legt den Schwerpunkt darauf, die Entwicklung sozialer Kompetenzen in und durch die Gruppe zu fördern. In Form von sozialem Lernen sollen den Betroffenen positive Erfahrungen, Erlebnisse und Einsichten vermittelt werden. Es soll die Achtung vor Anderen, die Stärkung des Selbstbewusstseins, die Wahrnehmung eigener Stärken und Schwächen und der Umgang mit Grenzen verbessert werden.

Das Gesamtziel der Sozialen Gruppenarbeit mit der Gruppensituation als sozialem Lernfeld und unter der Berücksichtigung gruppenspezifischer Prozesse ist die Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und die Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen.

Zur Situation im Landkreis

Seit der Spezialisierung der Jugendgerichtshilfe innerhalb der Fachstelle Sozialdienst im Oktober 2002 hat die pädagogische Interventionsmöglichkeit der Sozialen Gruppenarbeit mehr und mehr an Bedeutung gewonnen.

¹² Die ausführlichen Leistungsbeschreibungen der angesprochenen freien Träger sind im Kapitel 7 des Materialbandes, S. 172 ff. einzusehen.

Während in der Vergangenheit Soziale Trainingskurse häufig von freien Trägern im Auftrag der Fachstelle Sozialdienst durchgeführt worden sind, erfolgt die Organisation und Durchführung nun ausschließlich durch die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe mit gelegentlicher Unterstützung von entsprechenden zusätzlich eingesetzten Referenten, wie z.B. von der Schuldnerberatung, der Schwangerschaftsberatungsstelle, Pro Arbeit usw.. Das Fachteam hat ein umfangreiches Konzept entwickelt, welches u. a. Selbsterfahrungselemente, Einüben in Kommunikations- und Konfliktverhalten wie auch erlebnispädagogische Aspekte beinhaltet.

Ausgebaut wurde auch das Gruppenangebot für strafunmündige Kinder. Es setzt allerdings die Freiwilligkeit von den betroffenen Kindern und ihren Eltern voraus. Der Soziale Trainingskurs hingegen wird als Auflage von Seiten des Gerichts angeordnet. Durch individuelle Betreuung und durch die pädagogische Methode der Gruppenarbeit soll weiteren Fehlentwicklungen in einem sehr frühen Stadium, wo sich die kriminellen Tendenzen und Verhaltensauffälligkeiten noch nicht zu sehr manifestiert haben, vorgebeugt werden.

Ein weiteres Angebot von Sozialer Gruppenarbeit im Landkreis Günzburg kommt vom Kinderschutzbund Günzburg. Dieser führte in den vergangenen Jahren Gruppenarbeit mit Kindern aus Trennungs- und Scheidungsfamilien durch, mit dem Ziel, die schwierige Familienkonstellation aufzuarbeiten und eine Neuorientierung und Neustrukturierung des veränderten familiären Systems mit und durch die Gruppe zu ermöglichen. Die Gruppenarbeit stellt eine sinnvolle Ergänzung zur Trennungs- und Scheidungsberatung dar, die von der Fachstelle Sozialdienst im Jugendamt oder den Psychologischen Beratungsstellen geleistet wird.

Handlungsbedarf aus der Sicht des Jugendamtes Günzburg

Im Bereich strafunmündiger Kinder ermuntert der Erfolg – nur zwei der insgesamt 21 betreuten Kinder sind erneut straffällig geworden – zur Fortführung dieser Maßnahme. So ist geplant, dass das Fachteam der Jugendgerichtshilfe auch in Zukunft entsprechende Kurse wieder regional über den ganzen Landkreis verteilt durchführt.

Der Erfolg im Bereich von Sozialen Trainingskursen kann als nicht so groß bewertet werden, was wohl in erster Linie daran liegt, dass sich die Fehlentwicklungen im Laufe der Zeit bei diesen Jugendlichen und Heranwachsenden schon sehr verfestigt haben und eine Wahlmöglichkeit zur Teilnahme an einer solchen Maßnahme nicht gegeben ist. Trotzdem zeigen sich bei einzelnen Teilnehmern positive Entwicklungen und Persönlichkeitsstabilisierungen. Wichtig wäre hier ein entsprechender Ausbau präventiver Maßnahmen, um den Fehlentwicklungen frühzeitig entgegenwirken zu können. Außerdem muss erwähnt werden, dass es sich bei der Durchführung von Sozialen Trainingskursen um eine verpflichtende Tätigkeit der

Fachstelle Sozialdienst handelt, sodass die Durchführung durch das Fachteam Jugendgerichtshilfe auch zukünftig eine feste Planungsgröße darstellt.

Bei einer zukünftigen finanziellen Bezuschussung des Kinderschutzbundes Günzburg sollte das Angebot „Gruppe für Trennungs- und Scheidungskinder“ berücksichtigt werden.

Freie Träger im Bereich der Sozialen Gruppenarbeit¹³

Soziale Gruppenarbeit wird im Landkreis Günzburg vom Jugendamt selbst durchgeführt. Der Kinderschutzbund, der sich im Bereich der Gruppenarbeit für Trennungs- und Scheidungskinder engagiert, signalisiert weiterhin steigenden Bedarf.

Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)

Leistungsbeschreibung

Der Erziehungsbeistand unterstützt das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen und fördert seine Verselbständigung. Dies erfolgt unter Einbeziehung des sozialen Umfelds und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie. Sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte begleiten über eine längere Zeit junge Menschen, die ohne diese individuelle persönliche Unterstützung mit ihrer familiären oder sozialen Lebenssituation nicht mehr zurechtkommen würden. Die Erziehungsbeistandschaft zählt zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung, ergänzt und unterstützt die familiäre Erziehung und bezieht das soziale Umfeld – soweit als möglich – in die Arbeit mit ein. Die unterschiedlichen sozialpädagogischen Methoden und Arbeitsformen wie Soziale Einzelhilfe, Soziale Gruppenarbeit, Elternarbeit und Familienarbeit können sich sowohl auf den einzelnen jungen Menschen als auch auf die Familie oder - je nach Problematik - auf sonstige, für den jungen Menschen wichtige Lebensbereiche beziehen.

Zur Situation im Landkreis

Die Hilfe wird in Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen Jugendamt/„Fachstelle Sozialdienst“ und freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt. Für die Entscheidung über die Hilfe ist das örtliche Jugendamt Günzburg/„Fachstelle Sozialdienst“ des Landratsamtes Günzburg zuständig und verantwortlich.

Die Entscheidung, welcher freie Träger für die Durchführung der Maßnahme in Betracht kommt, ist vorrangig abhängig von der Persönlichkeit des jungen Menschen und seinem familiären Bezugssystem. So ist z.B. bei einem Jugend-

¹³ Die ausführlichen Leistungsbeschreibungen der angesprochenen freien Träger sind im Kapitel 7 des Materialbandes, S. 172 ff. einzusehen.

lichen, der nach einer Trennung und Scheidung seiner Eltern bei der Mutter seinen Lebensmittelpunkt hat, als „Ersatz“ für die nicht ausreichend vorhandene männliche Identifikationsfigur des Vaters der Einsatz eines männlichen Erziehungsbeistandes sinnvoll. Ein anderes Auswahlkriterium kann z.B. die Sprachkompetenz der Fachkraft sein (für eine türkische Familie eine türkischsprachige Fachkraft). Mitunter spielen auch örtliche Belange eine Rolle. So gilt es z.B. unnötige Fahrzeiten, die sich häufig sehr kostensteigernd auswirken, zu vermeiden. In den vergangenen Jahren wurde die Hilfe durch Erziehungsbeistand häufig installiert, oftmals auch unter dem Aspekt, eine Fremdunterbringung zu vermeiden, was teilweise auch gelungen ist.

Handlungsbedarf aus der Sicht des Jugendamtes Günzburg

Die Betreuungsvielfalt mehrerer Träger mit den unterschiedlichsten Optionen der Hilfeausgestaltung hat sich bewährt und sollte auch in Zukunft seine Fortführung erfahren. Aktuell werden gerade neue Verträge mit den Trägern – insbesondere mit der Katholischen Jugendfürsorge – ausgearbeitet, die noch mehr Flexibilität in dem Bereich Erziehungsbeistand ermöglichen sollen.

Freie Träger im Bereich der Erziehungsbeistandschaft¹⁴

Die Zuweisung der Hilfe erfolgt im Bereich der Erziehungsbeistandschaft direkt über die Fachstelle Sozialdienst des Landratsamtes Günzburg. Zur Durchführung stehen verschiedene Träger bereit. Hierzu zählen die Jugendhilfe Seitz, die psychologische Beratungsstelle der Katholischen Jugendfürsorge, der Verein spagat gbr sowie freiberufliche Erziehungsbeistände.

Die Vielfalt der Trägerlandschaft ist gerade im Bereich der Erziehungsbeistandschaft notwendige Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall. Im Allgemeinen ist der Bestand an Möglichkeiten der Erziehungsbeistandschaft offenbar ausreichend. Wartezeiten entstehen durch kurzfristige Kapazitätsengpässe.

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Leistungsbeschreibung

Die Sozialpädagogische Familienhilfe unterstützt durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und bei der Lösung von Konflikten und Krisen. Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine sehr intensive Form ambulanter Hilfe zur Erziehung.

¹⁴ Die ausführlichen Leistungsbeschreibungen der angesprochenen freien Träger sind im Kapitel 7 des Materialbandes, S. 172 ff. einzusehen.

Sie unterscheidet sich von anderen Hilfearten dadurch, dass sie in der Familie selbst und meist über längere Zeit erbracht wird. Die sozialpädagogische Fachkraft sucht die Familie in ihrer häuslichen Umgebung auf und versucht Schritt für Schritt in enger Zusammenarbeit mit ihr Probleme in der Kindererziehung, der alltäglichen Lebensbewältigung, im Umgang mit Ämtern oder misslingende innerfamiliäre Beziehungen aufzuarbeiten und zu modifizieren. Dabei kommt dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe und der Mobilisierung von Ressourcen und Schutzfaktoren innerhalb der Familie und im sozialen Nahraum besondere Bedeutung zu.

Zur Situation im Landkreis

Die Hilfe wird von dem örtlichen Jugendamt/ „Fachstelle Sozialdienst“ durchgeführt, in Ausnahmefällen auch von freien Trägern der Jugendhilfe und privatgewerblichen Trägern. Für die Entscheidung der Hilfe ist das Jugendamt Günzburg/ „Fachstelle Sozialdienst“ zuständig. Für den Aufgabenbereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe sind beim Landratsamt Günzburg eine Vollzeitkraft und zwei Halbtagskräfte tätig.

Veränderungen im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe gab es in jüngster Vergangenheit vor allem bei der Auswahl der Familien: Es wird der Eigenmotivation, dem Veränderungswillen und der Beachtung familiärer Ressourcen mehr und mehr Bedeutung geschenkt. Hintergrund dafür ist, diese – auch bezogen auf die Kosten – sehr intensive Hilfeform nur dort zu installieren, wo auch mit einem Minimum an Erfolg gerechnet werden kann. Die Notwendigkeit dieser Hilfe wird zwar von den Fachkräften häufig gesehen, ist als Indikator zur Installierung der Hilfe allein jedoch nicht ausreichend. Deswegen wird im Vorfeld sehr genau überprüft, ob es sich auch um die geeignete Form der Hilfe handelt, also dieses Hilfsangebot von den Betroffenen auch angenommen werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss auf andere Angebote verwiesen werden.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Familien oftmals nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die intensive Hilfeform der Sozialpädagogischen Familienhilfe in Anspruch zu nehmen bzw. auch nicht gewillt sind, sich in bestimmten Teilbereichen, z.B. Klärung der wirtschaftlich-finanziellen Situation, helfen zu lassen. Eine weitere Erfahrung zeigt, dass es oftmals Sinn macht, sich auf den Bereich Klärung innerfamiliärer Beziehungen zu konzentrieren, wenn sich dies als Hauptproblembereich herauskristallisiert¹⁵. Als Folge dieser Erfahrung bietet das Fachteam der Sozialpädagogischen Familienhilfe seit Frühjahr diesen Jahres auch Familienberatung an. Die Erweiterung der Angebotspalette macht es nun möglich, noch individuellere und spezifischere Hilfe anzubieten und ermöglicht zusätzlich einen gezielteren Einsatz der personellen Ressourcen des Fachteams Sozialpädagogische Familienhilfe.

¹⁵ Vgl. hierzu auch die Betroffenenbefragung, Materialband, Abschnitt 3.3, S. 122 ff.

Neben beraterischen und betreuenden Interventionen ermöglicht das Fachteam den hilfeschenden Familien auch eine Vielzahl von Freizeitangeboten sowie Erfahrungen mit Sozialer Gruppenarbeit und Erlebnispädagogik zu machen.

In Einzelfällen wird die Sozialpädagogische Familienhilfe auch von freien oder privatgewerblichen Trägern durchgeführt. Es handelt sich dabei meist um Fälle, wo Sozialpädagogische Familienhilfe von einem anderen Jugendamt installiert worden ist und durch Umzug der Familie sich die Zuständigkeit geändert hat. Im Interesse der Familie wird die Hilfe in der bisherigen Form und durch die Betreuung durch gleichbleibendes Personal fortgeführt.

Handlungsbedarf aus der Sicht des Jugendamtes Günzburg

Das dargestellte Ziel, Sozialpädagogische Familienhilfe dort durchzuführen, wo auch ein Minimum an Motivation und Mitwirkung in der Familie gegeben ist, wurde zwar in der Vergangenheit immer wieder versucht umzusetzen, in der Realität ist es jedoch in vielen Fällen eine Wunschvorstellung geblieben.

Problematisch in diesem Zusammenhang ist auch, dass oftmals keine geeignete Alternative zur Hilfestellung angeboten werden kann, insbesondere dann nicht, wenn sich für eine Fremdunterbringung nicht die ausreichende und notwendige Indikation ergibt. Daraus resultiert dann oftmals Ohnmacht und Hilflosigkeit bei den Fachkräften und Unzufriedenheit bei den Betroffenen. Wenn der Grundsatz - Hilfen effektiv einzusetzen – weiter seine Umsetzung erfahren soll, müssten neue Hilfeformen für die Familien vorgehalten werden, von denen die Kriterien Motivation und Mitwirkung nicht erfüllbar sind. Ergänzend sei noch erwähnt, dass dieser Personenkreis immer mehr zunimmt.

Das Fachteam der Sozialpädagogischen Familienhilfe wird sich trotz dieser dargestellten Schwierigkeiten auch zukünftig immer wieder bemühen, diese Hilfeform flexibel, differenziert und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und dabei auch „neue Wege gehen“, wie z.B. bei dem Angebot der Familienberatung.

Freie Träger im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe¹⁶

Die Durchführung von Sozialpädagogischer Familienhilfe übernimmt die Fachstelle Sozialdienst im Allgemeinen selbst. Parallel dazu bietet die Jugendhilfe Seitz gGmbH im Landkreis diese Jugendhilfemaßnahme an. Ein konkreter Bedarf wird von dem genannten freien Träger im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe aktuell nicht signalisiert.

¹⁶ Die ausführlichen Leistungsbeschreibungen der angesprochenen freien Träger sind im Kapitel 7 des Materialbandes, S. 172 ff. einzusehen.

4 Familienergänzende Maßnahmen

Betreuung und Unterstützung in besonderen Situationen (§§ 19–21 SGB VIII)

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)

Leistungsbeschreibung

Das Hilfsangebot umfasst Beratung, Betreuung und Unterstützung für allein Erziehende, insbesondere durch das Bereitstellen einer adäquaten Wohnform. Es geht ferner um die Betreuung und Versorgung eines Kindes in speziellen Notsituationen, wo ein Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Durch ambulante Hilfen und Dienste versucht man dem verbleibenden Elternteil Hilfsangebote im elterlichen Haushalt zu machen, oder als mögliche Alternative das Kind/ die Kinder vorübergehend fremd unterzubringen. Außerdem sollen Hilfen und Unterstützung angeboten werden in Form von Unterbringung zur Erfüllung von Schulpflicht.

Zur Situation im Landkreis

Ein Aktivwerden in diesem Bereich ist nur sehr selten erforderlich. Auf das Mutter-Kind-Haus „Haus Martha“ in Ichenhausen wird immer wieder als Unterbringungsmöglichkeit zurückgegriffen, in jüngster Zeit vor allem für sehr junge Mütter. Bei der Unterbringung im Haus Martha darf jedoch keine Gewaltproblematik vorliegen. Sollte dies der Fall sein, muss an die Frauenhäuser, für unseren Landkreis speziell an das Frauenhaus in Neu-Ulm, verwiesen werden. Es muss ferner erwähnt werden, dass das Hilfsangebot Haus Martha keine spezielle Betreuung und Beratung beinhaltet. Sollte diese zusätzlich zum Wohnangebot notwendig sein, muss eine zusätzliche Hilfe, z.B. in Form von Erziehungsbeistandschaft oder intensivpädagogischer Einzelfallhilfe installiert werden oder auf spezielle Mutter-

Kinder-Einrichtungen zurückgegriffen werden, die neben einer Wohnmöglichkeit auch ein Betreuungs- und Beratungsangebot vorhalten.

Für die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen der Eltern bieten sich die Dorfhelferinnenstationen und Sozialstationen im Landkreis Günzburg an, die in jüngster Zeit auch verstärkt auf ihr Hilfsangebot aufmerksam gemacht haben. Wichtig ist in diesem Fall auch immer eine Abklärung, ob eine Finanzierung über einen Krankenversicherungsträger erfolgen kann. Eine mögliche Alternative zur Hilfe stellt auch die Unterbringung von Kindern in Form von Tagespflege oder Vollzeitpflege dar.

Für Unterbringungen zur Erfüllung der Schulpflicht hat sich in der jüngsten Zeit für das Landratsamt Günzburg kein Handlungsbedarf ergeben.

Handlungsbedarf aus der Sicht des Jugendamtes Günzburg

Bezüglich der Unterbringung in Notsituationen bestand nur sehr selten Handlungsbedarf und dieser konnte mit den dargestellten Möglichkeiten, wie „Haus Martha“, Frauenhaus, Tagespflege, Vollzeitpflege, Sozialstation und Dorfhelferinnenstationen ausreichend abgedeckt werden. Das Anmieten von Wohnungen auf Dauer erscheint nicht erforderlich, sondern kann in Einzelfällen bedarfsspezifisch erfolgen.

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22-26 SGB VIII)

Tagespflege (§ 23 SGB VIII)

Leistungsbeschreibung

Tagespflege soll die Förderung der Entwicklung der Kinder insbesondere in den ersten Lebensjahren sicherstellen und stellt ein ergänzendes Angebot zur institutionellen Kinderbetreuung dar. Sie soll Eltern, die berufstätig sind oder sich in Ausbildung befinden, eine pädagogisch fundierte Betreuungsform für ihre Kinder vorhalten.

Im Gegensatz zur Vollzeitpflege handelt es sich um eine stundenweise Betreuung für das Kind mit Aufrechterhaltung der hauptsächlich emotionalen Bindung zu den leiblichen Eltern. Tagesfamilien und leibliche Eltern stehen in ständigem Erfahrungsaustausch und können bei Bedarf fachliche Beratung in Anspruch nehmen. Zu den Aufgaben der Fachkräfte im Bereich Tagespflege zählen die Überprüfung von Tagespflegefamilien, Vorbereitung in Form von Qualifizierungsseminaren, die Auswahl und Vermittlung einer geeigneten Tagespflegestelle und die Begleitung und Beratung aller Beteiligten während einer Tagespflegebetreuung bei Bedarf.

Zur Situation im Landkreis

Der Trend der vergangenen Jahre bezüglich einer Zunahme bei der Nachfrage nach geeigneten Tagespflegefamilien ist weiter fortschreitend. Immer mehr Frauen wählen die Berufstätigkeit, wenn auch meist auf Teilzeitbasis, schon in den ersten Lebensjahren ihres Kindes und sind somit auf eine Kinderbetreuung angewiesen. Vereinzelt ist Tagespflege auch als erzieherische Maßnahme notwendig und kommt dann einer Hilfe zur Erziehung gleich.

Da in unserem Landkreis kein Angebot an Kinderkrippen vorhanden ist, konzentriert sich die Betreuung insbesondere in den ersten Lebensjahren der Kinder auf den Bereich Tagespflege. Bezüglich dem Vorhandensein von Tagespflegefamilien sind im Landkreis regionale Unterschiede feststellbar: So ist z.B. in der Stadt Günzburg und in Burgau eine gute Versorgung gegeben, während dessen in vielen eher ländlich strukturierten Bereichen keine ausreichende Versorgung gegeben ist¹⁷.

Für die Fachkräfte des Pflegekinderwesens war es in der jüngsten Zeit ein vorrangiges Ziel, in Form von Vorbereitungsseminaren Tagespflegefamilien für ihren Aufgabenbereich weiter zu qualifizieren. In Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten des Landratsamtes Günzburg und der Ott-Stiftung aus dem Landkreis ist es gelungen, bei Erfüllung konkreter Kriterien eine Rentenzahlung für Tagespflegefamilien zu ermöglichen. Derzeit wird im Landkreis für 90 Kinder die Kosten der Tagespflege übernommen.

Handlungsbedarf aus der Sicht des Jugendamtes Günzburg

Auf Grund der ständig steigenden Nachfrage ist es vorrangiges Ziel, weitere geeignete Tagespflegefamilien zu finden, wie auch diese in Form von Vorbereitungsseminaren und Fortbildungen zu qualifizieren.

Da sich die Fälle mehren, wo Tagespflege als erzieherische Maßnahme installiert werden sollte, wäre ein weiteres Ziel, sog. heilpädagogische Pflegefamilien zu finden bzw. Interessierte für diese Aufgabe entsprechend auszubilden und zu qualifizieren. Sinnvoll erscheint auch die Planung einer Tagespflegevermittlung über das Internet. Die Fachkräfte des Pflegekinderwesens arbeiten aktuell an der Umsetzung dieser zusätzlichen Vermittlungsmöglichkeit.

Ferner sei darauf verwiesen, dass es mittlerweile auch gesetzlich möglich ist, dass Kinder unter 3 Jahren in Kindergärten aufgenommen werden können (sog. Altersöffnung). Hier die vorhandenen personellen wie räumlichen Ressourcen zu nutzen, erscheint sinnvoll und notwendig.

¹⁷ Vgl. Landkreis Günzburg, Jugendamt (Hrsg.), Sozialraumanalyse für den Landkreis Günzburg, Günzburg 2002 (2. Auflage), S. 23.

Neben dem Ausbau des Tagespflegekinderwesens, sowie der Einführung der so genannten Altersöffnung, sollte aber auch zusätzlich überlegt werden, ob nicht sowohl im nördlichen wie auch im südlichen Landkreis eine Kinderkrippe als zusätzliche Möglichkeit der Kinderbetreuung in den ersten Lebensjahren eingerichtet werden sollte. Diese könnte z.B. in den frei werdenden Räumen eines Kindergartens untergebracht werden.

Kindergarten (§§ 24, 24a SGB VIII i. V. m. Art. 17 BayKiG)

Leistungsbeschreibung

Der Kindergarten versteht sich als eine familienunterstützende und –ergänzende Tageseinrichtung zur Erziehung und Bildung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Er bietet individuelle, kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an und fördert die sozialen Kompetenzen des Kindes. Den Eltern steht er in Erziehungsfragen beratend zur Seite. Darüber hinaus hat der Kindergarten die Aufgabe, allen Kindern den Zugang zur Schule zu erleichtern. Die unter Anwendung gruppenpädagogischer Prinzipien zu leistende pädagogische Arbeit dient einer breiten, wertorientierten Persönlichkeitsentfaltung, dem Ausgleich umweltbedingter Benachteiligung, der Erweiterung von Erfahrungen in der sachlichen und sozialen Umwelt, der Vorbereitung zur Lebensbewältigung und der Pflege der kreativen Fähigkeiten. Dabei sind die Gesetzmäßigkeiten kindlichen Lernens zu berücksichtigen.

Zur Situation im Landkreis

In 32 von 34 Gemeinden im Landkreis gibt es einen oder mehrere Kindergärten. 34 Kindergärten sind in kirchlicher, 32 Kindergärten in freier Trägerschaft. Waltenhausen und Wiesenbach haben keinen Kindergarten. Zum 01.01.2003 gab es 4.274 Kindergärtenplätze. Insgesamt werden 4.050 Kinder betreut. Auf der Grundlage der Geburtsjahrgänge 1997 – 1999 beträgt der Versorgungsgrad 100 %¹⁸. Der Geburtenrückgang ist deutlich (Geburtsjahrgang 1997: 1.500 Kinder, 2002: 1.155 Kinder). Dadurch wird es zur Schließung von Kindergartengruppen kommen. Inwieweit ein Ausgleich durch eine altersübergreifende Öffnung (unter 3 Jahren bzw. Grundschulkindern) erreicht werden kann, ist noch nicht erkennbar.

Die Fachberatung der Tageseinrichtungen wurde bis September 1996 von der Regierung von Schwaben durchgeführt. Seit Oktober 1996 wird die entsprechende Beratung von einer Sozialpädagogin im Landratsamt Günzburg, angesiedelt in der Fachstelle Sozialdienst, wahrgenommen. Deren Aufgabe ist es, die Kindergärten in

¹⁸ Eine Übersicht des Versorgungsgrades, aufgegliedert nach einzelnen Gemeinden, findet sich im Materialband im Kapitel 5, S. 161 ff.

fachlich-pädagogischen und organisatorischen Fragen zu beraten sowie die qualitative Weiterentwicklung zu begleiten. Für rechtliche und finanzielle Fragen ist die Kommunalaufsicht beim Landratsamt zuständig.

In 11 von 32 Gemeinden gibt es nur eine Halbtagsbetreuung der Kinder. Von den insgesamt 4.050 betreuten Kindern wurden am Stichtag 2.422 halbtags betreut. Das sind 60%. 1997 waren es nur 50%. In 13 von 32 Gemeinden nehmen insgesamt 580 Kinder das Angebot für ein Mittagessen wahr. Das sind 14% von 4.050 Kindern, die einen Kindergarten besuchen (1997: 9%). Die Mittagsbetreuung wurde in den letzten Jahren, insbesondere im städtischen Bereich, deutlich ausgeweitet. Die absolute Zahl der ausländischen Kinder beträgt 691, dies entspricht einem Anteil von 17% (1997: 13%)¹⁹.

Die Zahl der durch das Kreisjugendamt bezuschussten Kindergartenplätze ist in den letzten fünf Jahren ständig gestiegen (plus 38,6%). Dementsprechend haben sich die Kosten erhöht (plus 7,6%).

Bezuschusste Kindergärtenplätze und Kostenentwicklung:

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002
Fälle	339	355	302	430	470
Kosten in €	182.412 €	173.331 €	179.883 €	168.745 €	196.424 €

Ab dem Kindergartenjahr 1997/98 wurden die Schließzeiten neu geregelt. In Kindergärten mit nur einer Kindergartengruppe beträgt die jährliche Schließzeit maximal 35 Tage. In Kindergärten mit mehreren Gruppen liegt sie bei maximal 30 Tagen pro Jahr. Die Fachberatung weist laufend auf flexible Öffnungszeiten hin, um die Berufstätigkeit der Eltern und die Betreuungsangebote vor Ort weitgehend in Übereinstimmung zu bringen. Insbesondere bei den Vormittagsgruppen haben die Kindergärten ihre Öffnungszeiten deutlich ausgeweitet.

Handlungsbedarf aus der Sicht des Jugendamtes Günzburg

Quantitativ:

Auf Grund des Versorgungsgrades und der sinkenden Kinderzahlen besteht hinsichtlich der Schaffung weiterer Kindergartenplätze nur noch punktuell (z.B. in Burgau) Handlungsbedarf. Frei werdende Kapazitäten sollten, vor allem im Hinblick auf die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für die Betreuung von Schulkindern und Kindern im Alter von unter drei Jahren genutzt werden.

¹⁹ Die Situation in den einzelnen Gemeinden im Landkreis ist aus der Tabelle im Kapitel 5 des Materialbandes, S. 161 ff. ersichtlich.

Qualität:

Die Ergebnisse der PISA-Studie belegen die Bedeutung der frühen Jahre für eine positiv verlaufende Bildungssozialisation. Aus diesem Grund ist eine kontinuierliche fachliche Weiterqualifizierung der pädagogischen Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen unumgänglich.

In mehreren Kindergärten im Landkreis beträgt der Anteil fremdsprachiger Kinder in Kindergartengruppen 25% und mehr. Für diese Gruppen müssen effektive unterstützende Maßnahmen gefunden werden, die die Sprachkompetenz der Kinder voranbringen. Eine „alltagsintegrierte“ Sprachförderung ist bei einem Anteil fremdsprachiger Kinder über 20% kaum mehr in der Lage, den Zugang zur Grundschule im Hinblick auf die Sprachkompetenz ausreichend vorzubereiten. Sowohl im Bayerischen Sozialministerium als auch im Kultusministerium ist man sich der weitreichenden Auswirkungen mangelnder Sprachkompetenz bewusst. Im Kindergartenjahr 2003/2004 etwa finden im Rahmen der Qualitätskampagne für Kindergärten bayernweit Veranstaltungen für Erzieher/innen zum Thema „Sprachförderung mit Migrantenkindern“ statt. Auch der neue Grundschullehrplan und der „Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder bis zur Einschulung“ betonen die Notwendigkeit einer intensivierten Sprachförderung. Seit Beginn des Kindergartenjahres 2003/2004 befindet sich der neu entwickelte „Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder bis zur Einschulung“ in der Modellphase. Zwei Einrichtungen aus dem Landkreis Günzburg beteiligen sich als Modelleinrichtung an dieser Erprobungsphase. Welche konkreten Veränderungen durch den Bildungsplan als auch durch die für 2005 geplante Einführung des neuen Fördermodells auf die Einrichtungen und Träger zukommen, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen.

Freie Träger im Bereich der Tageseinrichtungen²⁰

Zwei freie Träger betreiben im Landkreis Günzburg jeweils einen Hort. Der Kinderhort Krumbach wird von der Katholischen Kirchenstiftung St. Michael (1 Gruppe) unterhalten, der Kinderhort Don Bosco in Günzburg von der Kirchenstiftung Heilig Geist (2 Gruppen). Beide Träger vermelden eine starke Nachfrage nach Hortbetreuungsplätzen im Landkreis Günzburg. Groß ist diese Nachfrage insbesondere für ältere Kinder ab 10 bis 12 Jahren, für die im Landkreis bislang keine Möglichkeit zur pädagogischen Betreuung nach der Schulzeit besteht.

Als besonderer Handlungsbedarf wird von beiden Trägern ein räumlicher wie auch personeller Ausbau der vorhandenen Ressourcen zurückgemeldet, um die Qualität der Arbeit aufrechterhalten zu können. Da das Angebot zunehmend von immer

²⁰ Die ausführlichen Leistungsbeschreibungen der angesprochenen freien Träger sind im Kapitel 7 des Materialbandes, S. 172 ff. einzusehen.

mehr Kindern ausländischer Herkunft nachgefragt wird, entsteht ein zusätzlicher Betreuungsbedarf, der mit den jetzigen Ressourcen nicht befriedigt werden kann. Entlastung könnte hier die Einführung der Betreuungsleistung an Schulen und die Einrichtung von Ganztageschulen bringen. Auch Kindergärten könnten freie Kapazitäten für Schulkinder bereit stellen.

Als freier Träger im Bereich der Frühförderung muss in diesem Zusammenhang auch noch das Dominikus-Ringeisen-Werk in Ursberg genannt werden. Von diesem Träger wird allerdings kein spezieller Handlungsbedarf genannt.

Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern (§ 25 SGB VIII)

Leistungsbeschreibung

Eltern und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren, sollen Beratung und Unterstützung durch pädagogische Begleitung wie auch durch die Bereitstellung finanzieller Mittel erhalten.

Zur Situation im Landkreis

Im Landkreis Günzburg wird ein vielfältiges Angebot zur Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern von unterschiedlichen freien Trägern vorgehalten. Es handelt sich vielfach um Selbsthilfegruppen und Elterninitiativen, die oftmals von Fachkräften beratende Unterstützung erhalten, wie z.B. Stillgruppen, Krabbelgruppen, Verein für Pflege- und Adoptivfamilien, Netz für Kinder „Storchennest“ in Burgau, Gruppe für allein Erziehende, usw.

Selbsthilfegruppen und Elterninitiativen stellen eine sinnvolle Ergänzung zu den professionellen Hilfsangeboten dar. Der Vorteil der Selbstorganisation ist, dass es sich dabei um ein sehr niederschwelliges Angebot handelt, das von vielen Ratsuchenden oftmals eher angenommen wird als Hilfe von Fachkräften. Die häufig solidarisch erlebte Betroffenheit eröffnet auch neue Wege der Hilfe in Problemsituationen. In der Praxis hat sich eine Mischform aus Eigeninitiative und fachlicher Unterstützung entwickelt, wobei in der Anfangsphase oftmals mehr die Unterstützung und Beratung durch Fachkräfte im Vordergrund steht. Im Laufe der Zeit beruht das Angebot dann meist auf Eigeninitiative mit nur gelegentlicher Unterstützung von Fachkräften in besonderen Problemkonstellationen.

Handlungsbedarf aus der Sicht des Jugendamtes Günzburg

Diese Hilfeform erscheint für die Praxis der Jugendhilfe sehr sinnvoll. Es wird für eine weitere Unterstützung sowohl durch die beratende Funktion von Fachkräften

wie auch für die weitere finanzielle Unterstützung der bestehenden Selbsthilfegruppen und Elterninitiativen in unserem Landkreis plädiert. Ein flächendeckender Ausbau wäre wünschenswert.

Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Leistungsbeschreibung

Erziehung in einer Tagesgruppe ist eine Hilfe zur Erziehung, die als teilstationäres Angebot zwischen den ambulanten und stationären Hilfen für Kinder und Jugendliche angesiedelt ist. Es handelt sich um ein flexibles und bedarfsgerechtes Angebot, das die pädagogischen und therapeutischen Möglichkeiten einer stationären Einrichtung mit den Vorteilen einer ambulanten Hilfe, d.h. Orientierung an der Lebenswelt des Kindes und Verbleib in seiner Familie, verbindet. Zielgruppen sind Kinder und Jugendliche mit signifikanten Entwicklungsverzögerungen und Verhaltensauffälligkeiten, zu deren Behebung gezielte heilpädagogische Maßnahmen erforderlich sind. Die weitere Entwicklung des jungen Menschen soll durch soziales Lernen in der Gruppe, durch individuelle Förderung seiner persönlichen und schulischen Entwicklung sowie gleichzeitiger Beratung und Unterstützung der Eltern verbessert werden. Eine enge Kooperation bei der Durchführung der Maßnahme zwischen den Fachkräften einer Tagesstätte und den Fachkräften der Fachstelle Sozialdienst ist sehr wichtig.

Zur Situation im Landkreis

Im nördlichen Landkreis gibt es eine mittlerweile jeweils Heilpädagogische Tagesstätte in Dürrlauingen und in Günzburg, beide in Trägerschaft des Förderungswerkes St. Nikolaus/Katholische Jugendfürsorge in Dürrlauingen. Insgesamt werden über den Landkreis Günzburg 19 Plätze in Heilpädagogischen Tagesstätten finanziert. In der Dürrlauinger Einrichtung werden neben Schulkindern auch Kinder im Vorschulalter betreut.

Ferner gibt es im nördlichen Landkreis zwei so genannte Sonderpädagogische Tagesstätten in Dürrlauingen (Träger Förderungswerk St. Nikolaus Dürrlauingen / Katholische Jugendfürsorge) und in Hochwang (Träger Landkreis Günzburg), wo allerdings nur Kinder Nachmittagsbetreuung erfahren, wenn sie eine Schule zur individuellen Lernförderung besuchen.

Im südlichen Landkreis gibt es in der Trägerschaft der St. Josefs-Kongregation eine Tagesstätte für Kinder, die dort die Schule zur individuellen Lernförderung besuchen. Ferner auch eine Tagesgruppe für Kinder, die in Ursberg die Schule zur individuellen Lebensbewältigung besuchen.

Handlungsbedarf aus der Sicht des Jugendamtes Günzburg

Die räumliche Verlagerung einer Gruppe des Förderungswerkes St. Nikolaus nach Günzburg hat sich bewährt. Diese Hilfe zur Erziehung kann so nun auch von Betroffenen im Bereich Günzburg, Leipheim, Ichenhausen usw. in Anspruch genommen werden. Ein entsprechendes Angebot fehlt für den südlichen Landkreis. Es wird zwar versucht, diese „Versorgungslücke“ durch andere Formen der Hilfe auszugleichen, oftmals wäre aber gerade das Angebot einer Heilpädagogischen Tagesstätte die geeignete Hilfeart und andere Hilfen bleiben letztlich nur Ersatz.

Im Sonderpädagogischen Bereich hat Ursberg zwar zwei Tagesgruppen, diese beschränken sich aber auf die Zielgruppe Lernbehinderter und Geistigbehinderter. Die pädagogische Arbeit einer Heilpädagogischen Tagesstätte konzentriert sich dagegen vorwiegend auf verhaltensauffällige und psychisch auffällige Kinder und Jugendliche und deren Herkunftsfamilien. Der Bedarf an Betreuung gerade dieser Zielgruppe ist ständig steigend. Wartezeiten bei den Heilpädagogischen Tagesstätten in Günzburg und Dürrlauingen sind unter anderem auch eine Folge davon. Die Fachkräfte der Heilpädagogischen Tagesstätten in Dürrlauingen und Günzburg haben deshalb versucht durch sehr flexible Betreuungskonzepte in Form von Vorbetreuung und Nachbetreuung auf den steigenden Bedarf zu reagieren.

Im nördlichen Landkreis sollte das aktuelle Angebot an Tagesgruppen in der bisherigen Form seine Fortführung erfahren, für den südlichen Landkreis wird die Einrichtung einer Heilpädagogischen Tagesstätte empfohlen.

5 Familienersetzende Maßnahmen

Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Leistungsbeschreibung

Die Unterbringung in Vollzeitpflege bedeutet die Erziehung eines Kindes in einer anderen als seiner ursprünglichen Familie (Herkunftsfamilie). Kindern und Jugendlichen wird dabei die Möglichkeit gegeben, in natürlichen familiären Strukturen und auf der Basis von beständigen persönlichen und emotional geprägten Beziehungen für ihre weitere Entwicklung günstige Bedingungen vorzufinden. Hinter dem Begriff Vollzeitpflege verbirgt sich eine Vielfalt unterschiedlichster Hilfeleistungen, die von der kurzfristigen Aufnahme bis hin zur langfristigen Lebensperspektive für den jungen Menschen reichen können. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Zu den Aufgaben des Fachteams für das Pflegekinderwesen der „Fachstelle Sozialdienst“ des Landratsamtes Günzburg zählt es, für geeignete Pflegestellen zu sorgen. Diese Familien müssen vorab gewonnen, beraten und auf ihre besondere pädagogische Aufgabe vorbereitet werden. Ist ein Pflegeverhältnis vermittelt worden, so soll die Zusammenarbeit zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie unterstützt werden und in schwierigen Situationen beratend vermittelt werden. Eine weitere Aufgabe ist die kontinuierliche Begleitung von Pflegefamilien wie auch die ständige Weiterqualifizierung ihrer pädagogischen Arbeit in Form von Fortbildungsveranstaltungen. Außerdem ist ein weiterer Aufgabenbereich die Arbeit mit den Herkunftsfamilien zur Verbesserung der jeweiligen Erziehungsbedingungen für die Zukunft.

Je nach Perspektive der Dauer der Hilfe ändert sich die Gewichtung der Leistungsinhalte. Bei vorhandener Rückkehroption liegt der Schwerpunkt auf der Herstellung der Erziehungsfähigkeit in der Herkunftsfamilie und dem Erhalt oder der Verbesserung der Beziehung zur Herkunftsfamilie. Soll die Hilfe dem Kind dagegen eine dauerhafte Lebensperspektive in der Pflegefamilie bieten, stehen andere Aufgabengebiete im Vordergrund.

Zur Situation im Landkreis Günzburg

Das im Jahr 2001 verstärkte Fachteam im Pflegekinderwesen innerhalb der „Fachstelle Sozialdienst“ hatte sich zum vorrangigen Ziel gemacht, den Ausbau des Pflegekinderwesens im Landkreis Günzburg voranzubringen. Dabei geht es sowohl

um einen quantitativen wie auch qualitativen Ausbau. Aktuell leben 107 Kinder in 55 Pflegefamilien. Ein wichtiges Ziel ist es, die pädagogische Arbeit in den Pflegefamilien ständig zu verbessern, was vor allem in Form von Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren erfolgt als auch durch kontinuierliche individuelle Beratung. Als sehr hilfreich für eine qualifizierte Arbeit hat sich die enge Kooperation mit einem wertvollen und gewinnbringenden gegenseitigem Erfahrungsaustausch zwischen Fachkräften und Pflegefamilien und auch der Interessengemeinschaft für Adoptiv- und Pflegeeltern herausgestellt. Regelmäßige Treffen von vier Pflegeelterngruppen im Landkreis sind zu einem unverzichtbaren Teil der Arbeit im Pflegekinderwesen geworden.

Da im Landkreis Günzburg – wie im gesamten Bundesgebiet – eine ständige Zunahme von besonders entwicklungsbeeinträchtigten und verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen festzustellen ist, zählt es auch zu den vorrangigen Aufgaben der Fachkräfte des Pflegekinderwesens, so genannte Förderpflegestellen zu schaffen. Aktuell leben zehn Kinder in sechs so genannten Förderpflegefamilien. Ferner kann der Landkreis Günzburg bei kurzfristigen Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer Inobhutnahme oder einer besonderen Not-situation mittlerweile auf acht Bereitschaftspflegefamilien zurückgreifen, was für die betroffenen Kinder und Jugendlichen oftmals in höherem Maße die auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Maßnahme darstellt, als eine Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung. Ferner handelt es sich dabei auch noch um eine kostengünstigere Variante. Eine Unterbringung im Landkreis selbst bedeutet, dass der junge Mensch in seinem sozialen Umfeld verbleiben kann und auch kürzere Wege für die Fachkräfte.

Handlungsbedarf aus der Sicht des Jugendamtes Günzburg

Trotz einer Vielfalt von ambulanten Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung ist nach wie vor häufig nur eine Fremdunterbringung die geeignete Form der Hilfeleistung. Momentan wird im Landkreis Günzburg in 107 Fällen Hilfe zur Erziehung im Rahmen von Vollzeitpflege gewährt. Die Tendenz ist steigend.

In vielen Fällen wird der Unterbringung in einer Pflegefamilie gegenüber einer Jugendhilfeeinrichtung der Vorzug gegeben. Das hat zur Folge, dass der Ausbau des Pflegekinderwesens weiter vorrangiges Ziel bleibt. Dabei gilt es sowohl den Bereich der Eignungsüberprüfung weiter zu standardisieren und zu qualifizieren, wie auch die pädagogische Arbeit der Pflegeeltern durch Beratung und durch Fortbildung permanent zu verbessern und „last but not least“ für die Pflegefamilien gute und verbindliche Arbeitsbedingungen auszuhandeln, um ihre oftmals sehr schwierige Arbeit im Alltag mit den Pflegekindern zu unterstützen.

Heimerziehung/ sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)

Leistungsbeschreibung

Als Hilfe zur Erziehung fördert Heimerziehung Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung. Die Hilfe wird nach Möglichkeit zeitlich befristet geleistet, mit dem Ziel einer Rückkehr in die Herkunftsfamilie nach Verbesserung der dortigen Erziehungsbedingungen. Auch ein Wechsel in eine andere Familie (Pflegefamilie, in Ausnahmefällen auch Adoptivfamilie), kann angestrebt werden oder auch die Verselbstständigung des Jugendlichen mit längerfristigen eigenständigen Lebensperspektiven.

Neben der materiellen Versorgung (Wohnung, Kleidung, Nahrung, Taschengeld) und Leistungen der Krankenhilfe wird vor allem auch eine pädagogische Grundversorgung sichergestellt und gemessen an den Möglichkeiten des jungen Menschen eine adäquate Schul- und Berufsausbildung gewährleistet. Bei der Heimerziehung gewinnen Jugendwohngemeinschaften und pädagogisch betreutes Einzelwohnen zunehmend an Bedeutung.

Zur Situation im Landkreis Günzburg

Trotz zahlreicher ambulanter Hilfen ist in vielen Fällen nur eine Fremdunterbringung die geeignete Form der Hilfe. Ambulante Hilfen konnten zwar ein weiteres Ansteigen von Fremdunterbringungen verhindern, jedoch keinen Rückgang dieser erzielen. Der Landkreis Günzburg liegt mit dieser Entwicklung genau auf der Linie der allgemeinen Entwicklung in diesem Bereich in der Bundesrepublik Deutschland. In vielen Fällen bleibt die Fremdunterbringung die einzige Alternative, vor allem auch bei Gefährdungssituationen von Kindern und Jugendlichen und wenn Eltern nicht mehr gewillt oder in der Lage sind, ihre Erziehungsverantwortung selbst weiter auszuüben. Bei beiden Gründen ist eine zunehmende Tendenz beobachtbar. Entsprechend weist auch die Zahl der Heimunterbringungen eine steigende Tendenz auf.

Die Hilfe wird von freien Trägern der Jugendhilfe und privatgewerblichen Trägern durchgeführt. Für die Entscheidung über die Hilfe ist das Jugendamt Günzburg/ „Fachstelle Sozialdienst“ zuständig. Bei der Auswahl der Einrichtung wird unter anderem auf mögliche therapeutische Zusatzangebote wie insbesondere auch auf die Qualität der Elternarbeit geachtet, gerade auch unter dem Aspekt einer Rückkehroption in die Herkunftsfamilie. Sehr wichtig ist auch eine gewisse Flexibilität der Einrichtung, auf die Bedürfnisfrage und die Problemsituation individuell einzugehen und das Hilfsangebot dementsprechend fallspezifisch zu entwickeln.

Bewährt haben sich in der Vergangenheit auch sogenannte Stufenmodelle bei der Fremdunterbringung, wo von einer Unterbringung in einer Gruppe über betreutem Innenwohnen zu betreutem Außenwohnen schrittweise die Verselbständigung des jungen Menschen unterstützt und begleitet wird.

Um zu einer effektiven Hilfeleistung und Hilfestaltung zu kommen, wurden Qualitätsstandards im Hinblick auf die Einrichtungsauswahl, für die Phase des Hilfebeginns, für das gesamte Hilfeverfahren, für die Abschlussphase usw. erarbeitet. Besondere Bedeutung findet auch die Motivation und Mitwirkungspflicht der Eltern sowie des jungen Menschen selbst.

Im Landkreis Günzburg selbst stehen nur wenige Einrichtungen zur Verfügung. Diese sind das „Förderungswerk St. Nikolaus“ in Dürrlaingen und die „Wohnfamilie Jaitner“ in Thannhausen/Burg. Der Großteil der Einrichtungen liegt außerhalb des Landkreises. Bei der Auswahl wird jedoch generell versucht, weite Entfernungen zu vermeiden. Zum einen, da sich aktive Elternarbeit nur bei geringeren Entfernungen verwirklichen lässt, und zum anderen auch, um größere Entfernungen für das Fachpersonal aus Zeit- und Kostengründen zu vermeiden.

Handlungsbedarf aus der Sicht des Jugendamtes Günzburg

Die Hoffnung, ambulante Hilfen könnten zu einer Reduzierung von Fremdunterbringungen führen, hat sich so kausal nicht bestätigt. Nach wie vor wird auch in Zukunft die Fremdunterbringung in vielen Fällen die einzig geeignete und notwendige Form der Hilfe bleiben. Die Erfahrung hat auch gezeigt, dass es mitunter sinnvoller ist, frühzeitig – wenn sich die Störungen noch nicht so verfestigt haben – an eine Fremdunterbringung zu denken, mit der Möglichkeit einer eventuell schnelleren Beendigung dieser Maßnahme. Ungünstig dagegen ist es, wenn „eine Kette von ambulanten Maßnahmen durchlaufen wird“ – mit nicht ausreichendem Erfolg und letztendlich dann doch noch eine Fremdunterbringung notwendig wird.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte werden bei Fremdunterbringungen zukünftig noch gezielter darauf achten, die geeignetste Einrichtung auszuwählen als auch auf die Einhaltung der Qualitätsstandards während des gesamten Hilfeprozesses. Um dies verwirklichen zu können, ist unter anderem auch ein stärker vernetztes Arbeiten mit Trägern und Institutionen der Jugendhilfe notwendig, ferner eine kontinuierliche Fortschreibung der Qualitätsstandards. Beides zählt zu den vorrangigen Zielen, welche sich die Mitarbeiter/innen der „Fachstelle Sozialdienst“ für die weitere Zukunft gesetzt haben.

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

Leistungsbeschreibung

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) wird Jugendlichen gewährt, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen der Situation des Jugendlichen Rechnung tragen. Die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung stellt sich als eine flexible Hilfe zur Erziehung für junge Menschen dar, die auf Grund besonderer Problemlagen eine längerfristige und besonders intensive Betreuung zur Bewältigung ihrer meist krisenhaften Lebenssituation benötigen. Das Betreuungsarrangement wird nach den individuellen Notwendigkeiten und Voraussetzungen festgelegt und kann sowohl ambulant, stationär oder auch in kombinierter Form durchgeführt werden. Das Hilfsangebot baut auf den Stärken und sozialen Ressourcen des jungen Menschen auf. Längerfristige Ziele sind seine soziale Integration und eigenverantwortliche Lebensführung. In den meisten Fällen kann dies nur schrittweise und durch permanente Modifikation der Zielsetzungen während des Hilfeverlaufs erreicht werden.

Zur Situation im Landkreis Günzburg

Dass das Prinzip des Individualisierens und die Gestaltung des Hilfeprozesses mit sehr viel Flexibilität an Bedeutung gewonnen hat, wurde bereits bei anderen Hilfeformen, insbesondere auch bei der Heimunterbringung, erwähnt. Bei der sogenannten ISE hat dieses Prinzip erste Priorität. Bei dieser sehr intensiven, wie auch „teuren“, Hilfeart werden an den Betroffenen sehr hohe Anforderungen bezüglich der Mitarbeit gestellt. Sie wird nur unter Einhaltung von sehr klar formulierten Vereinbarungen installiert und durchgeführt. Eine Problematik, die sich für die Fachkräfte daraus ergibt, ist, dass die gering ausgeprägte Motivation und Mitwirkung sich als eine Symptomatik bei den Betroffenen darstellt, also als störungsimmanent betrachtet werden muss. Trotz dieser Erkenntnis achten die Fachkräfte sehr genau darauf, dass zumindest ein Minimum der getroffenen Vereinbarungen umgesetzt wird. Ist dies nicht der Fall, wird die Hilfe abgebrochen, oftmals bedauerlicherweise mit keinen oder nur sehr geringen weiteren positiven Entwicklungstendenzen und Zukunftsperspektiven für den Betroffenen. Problematisch bei der Hilfeform ist auch, dass sie oftmals in einem Stadium installiert wird, wo von sehr verfestigten Störungsbildern ausgegangen werden muss, wie auch von problematischen Anamnesen mit negativen Entwicklungen von frühester Kindheit an. Oftmals lässt sich dann auch mit dieser intensiven Hilfeform „nicht mehr viel verändern“.

Mit zur ISE zählen auch sogenannte erlebnispädagogisch orientierte Projekte im In- und Ausland. Es hat sich gezeigt, dass Projekte im Ausland nur im Ausnahmefall die geeignete Form der Hilfe sein können. Insgesamt steht das Fachpersonal dieser Möglichkeit eher skeptisch gegenüber, insbesondere auch auf Grund der Erfahrung, dass ein Transfer des Gelernten bei Auslandsprojekten in die Alltagssituation im bisherigen sozialen Umfeld oftmals nicht gelingt. Hier wäre ein Ausbau der Angebote vor Ort sinnvoll.

Positiv ist, dass bei der Installierung von ISE auf unterschiedliche Träger mit verschiedenen personellen Konstellationen zurückgegriffen werden kann, um so bei der Hilfedurchführung noch mehr individualisieren zu können. Ebenso bedeutungsvoll bei der Durchführung der Hilfe ist auch ein vernetztes Arbeiten mit anderen Institutionen, wie z.B. Drogenberatung, Arbeitsamt usw.

Handlungsbedarf aus der Sicht des Jugendamtes Günzburg

Die vorhandene Angebotspalette von freien Trägern, die für die Durchführung von ISE in Frage kommen, dürfte auch für die Zukunft ausreichen, wenngleich eher mit einem Anwachsen des Personenkreises der Hilfebedürftigen gerechnet werden muss. Eine Erweiterung ist auch deshalb nicht notwendig, da viele Heime mittlerweile ihr Hilfeangebot auch als ISE anbieten und mehr und mehr von der klassischen Form der Heimerziehung zur flexiblen Individualbetreuung übergehen.

Freie Träger im Bereich der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung

Die ISE wird in der praktischen Durchführung hauptsächlich über die Heime organisiert.

6 Weitere Hilfen

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

Leistungsbeschreibung

Nach § 35a SGB VIII haben Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, Anspruch auf Eingliederungshilfe. Neben dieser Eingliederungshilfe kann gleichzeitig Hilfe zur Erziehung geleistet werden. Nach wie vor sollen Hilfeformen in Anspruch genommen werden, die den Bedarf im Einzelfall sowohl in erzieherischer als auch in integrativer Hinsicht gerecht werden können. In der Regel ist eine seelische Behinderung die Folge einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung, wie z.B. körperlich nicht begründete Psychosen, seelische Störungen als Folge von Krankheiten und Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder anderen Krankheiten und körperlichen Beeinträchtigungen, Suchterkrankungen usw. Ziel der Hilfe ist es, eine Eingliederung des jungen Menschen in die Gesellschaft zu ermöglichen. Die Eingliederungshilfe kann sowohl in ambulanter Form, teilstationärer Form in Tageseinrichtungen oder geeigneten Pflegefamilien, wie auch als stationäre Hilfe in Einrichtungen über Tag und Nacht oder bei Pflegepersonen geleistet werden. Im Einzelfall können bedarfsweise auch zusätzliche Hilfen zu einer angemessenen Schul- und Berufsausbildung oder auch Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes hinzu kommen. Eingliederungshilfe sollte nach Möglichkeit im Kontext von Einrichtungen und Diensten geleistet werden, die in den normalen Alltag der Betreuung, Förderung und Erziehung integriert und nahe an der Lebenswelt orientiert sind.

Zur Situation im Landkreis Günzburg

Eingliederungshilfe bieten im Landkreis Günzburg freie Träger und private Institute und Praxen an. Der Schwerpunkt liegt auf der ambulanten Beratung, Betreuung und Therapie. Für die Entscheidung über die Hilfe ist das örtliche Jugendamt Günzburg und die „Fachstelle Sozialdienst“ vom Landratsamt Günzburg zuständig. Für die Gewährung der Hilfe bedarf es neben einer fachlichen Beurteilung durch die Fachkräfte der Jugendhilfe und der Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Eltern auch einer ärztlichen Stellungnahme. Seit Januar 1995 sind Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche der Jugendhilfe zugeordnet. Im Laufe der letzten Jahre ist die Anzahl der Anfragen für Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII stetig angestiegen. Im Einzelfall ist es mitunter

schwierig, eindeutig diagnostisch abzuklären, ob es sich wirklich um eine seelische oder drohende seelische Behinderung handelt oder um allgemeine Verhaltensauffälligkeiten und Schulschwierigkeiten. Diagnostische Abklärungsschwierigkeiten ergeben sich häufig auch im Zusammenhang mit der Rechtschreib-Lese-Schwäche (Legasthenie) und Rechenschwäche (Dyskalkulie) wie auch dem sogenannten Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom (ADS). Schwierig bei der Feststellung bezüglich der Notwendigkeit und Geeignetheit von therapeutischen Hilfen ist auch immer wieder, dass Eltern und die Bezugspersonen oftmals sehr vorgefasste Vorstellungen und Erwartungen bezüglich der Hilfeform haben. Es muss ferner erwähnt werden, dass im schulischen Bereich oftmals spezielle Förderangebote, z.B. bei Legasthenie oder Dyskalkulie, fehlen und sich als Folge der nicht vorhandenen Fördermöglichkeiten dann seelische Behinderungen entwickeln können.

Bei der Auswahl der Förderangebote ist vom Fachpersonal besonders darauf zu achten, dass auch eine Beratungsarbeit von Eltern und Bezugspersonen erfolgt, vor allem auch mit dem Ziel, dass diese lernen mit der Einschränkung ihres Kindes zu leben. Das gleiche gilt auch für die betroffenen Kinder und Jugendlichen selbst: Lernen, die eigene Beeinträchtigung zu akzeptieren und damit zu leben, muss ein vorrangiges therapeutisches Ziel sein. Hervorragende Arbeit in dieser Hinsicht, wie auch im diagnostischen und therapeutischen Bereich, wird in unserem Landkreis von den Psychologischen Beratungsstellen in Günzburg und Krumbach geleistet. So gibt es z.B. in der Günzburger Beratungsstelle eine Elterngruppe für sogenannte ADS-Kinder und an der Krumbacher Beratungsstelle die Möglichkeit der Therapie bei Legasthenie und Dyskalkulie.

Erwähnenswert im Bereich der seelischen Behinderung sind auch die unterschiedlichen Frühfördermöglichkeiten und die so genannten schulvorbereitenden Einrichtungen im Landkreis, wo in einem sehr frühen Stadium versucht wird, durch spezielle Förderung der Kinder zu verhindern, dass sich zu ihren Beeinträchtigungen zusätzlich eine seelische Behinderung im Sinne einer „sekundären Neurotisierung“ einstellt.

Einen Hilfebeitrag leistet in jüngster Zeit auch vermehrt der Kindergartenbereich. Es gibt mittlerweile im Landkreis Günzburg einige Kindergärten mit so genannten integrativen Gruppen, wie auch Einrichtungen, in denen unter anderem Einzelintegration durchgeführt wird. Im schulischen Bereich wird in jüngster Zeit auch dem Integrationsgedanken mehr und mehr Achtung geschenkt, unter anderem auch mit der Möglichkeit des Hinzuziehens eines/r sogenannten Integrationshelfers/in.

Handlungsbedarf aus der Sicht des Jugendamtes Günzburg

Es gibt aktuell Überlegungen und Planungen, den § 35a SGB VIII wieder – wie ursprünglich – im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) anzusiedeln. Unabhängig von der zukünftigen Zuständigkeitsfrage sollte vom Gesetzgeber klar definiert werden, wer

für Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder davon bedrohte Kinder und Jugendliche in Betracht kommt, um so auch möglichem Missbrauch vorzubeugen.

Freie Träger im Bereich der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche²¹

Die Katholische Jugendfürsorge mit ihren beiden Psychologischen Beratungsstellen in Günzburg und in Krumbach berät auch im Bereich drohenden oder bestehenden Abweichens von der alterstypischen seelischen Gesundheit. Auch in diesem Bereich wird ein steigender Bedarf an Beratung vermeldet. Durch „Anmeldewellen“ und komplexe Hilfeverläufe können unterschiedliche Wartezeiten entstehen.

Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Leistungsbeschreibung

Hilfe für junge Volljährige bedeutet, sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und der Hinführung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu beraten und zu betreuen. Die Hilfe wird in der Regel vom Eintritt der Volljährigkeit mit 18 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. In begründeten Einzelfällen wird sie auch für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt. Ziel der Hilfe ist es, den jungen Volljährigen bzw. die junge Volljährige in seinem/ihrer Prozess der Verselbständigung im notwendigen Umfang zu beraten und zu unterstützen.

Hilfen für junge Volljährige orientieren sich hinsichtlich ihrer Ausgestaltung an den Hilfen zur Erziehung, soweit diese für junge Erwachsene angemessen sind. Bei der Zielsetzung allerdings steht die Sicherstellung einer „eigenverantwortlichen Lebensführung“ im Vordergrund. Im Einzelnen kommen Erziehungsberatung, Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft oder auch eine zeitlich begrenzte außerfamiliäre Unterbringung wie auch intensivsozialpädagogische Einzelbetreuung und Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung in Frage.

Zur Situation im Landkreis Günzburg

In der Praxis handelt es sich bei der Hilfe für junge Volljährige in den meisten Fällen um eine Fortführung einer Jugendhilfemaßnahme. Der junge Mensch muss diese Hilfe selbst beantragen. Voraussetzung, dass die Hilfe gewährt wird, ist zum einen eine günstige Prognose, dass durch die Hilfe eine weitere Persönlichkeitsstabilisierung in einem gewissen Zeitraum möglich erscheint, zum anderen auch hohe Ansprüche an die Mitwirkung des jungen Menschen. An diese Mitwirkungs-

²¹ Die ausführlichen Leistungsbeschreibungen der angesprochenen freien Träger sind im Kapitel 7 des Materialbandes, S. 172 ff. einzusehen.

pflicht des jungen Menschen werden wesentlich höhere Voraussetzungen gestellt als bei dem noch minderjährigen Jugendlichen. Es muss gewährleistet sein, dass die pädagogische und therapeutische Arbeit auch nach Erreichen der Volljährigkeit ihre Fortsetzung erfahren kann und ein weiteres „Nachreifen“ möglich erscheint.

Junge Volljährige aus dem Landkreis Günzburg werden sowohl in Jugendhilfeeinrichtungen wie auch ambulant betreut. Insgesamt handelt es sich jedoch nur um eine geringe Anzahl, das heißt Hilfe für junge Volljährige bleibt eher die Ausnahme. Viele Jugendliche scheitern vor allem an den Voraussetzungen der Mitwirkung. In Einzelfällen wurden jedoch durch die Hilfestellung über das 18. Lebensjahr hinaus gute Erfolge erzielt, insbesondere auch bei Fällen von ambulanter Unterstützung des Verselbstständigungsprozesses. Zur Zeit werden vierzehn Jugendliche über Maßnahmen nach § 41 SGB VIII gefördert, davon zehn in stationären Einrichtungen/betreutem Wohnen und vier in Vollzeitpflege.

Eine Sonderform der Hilfe für junge Volljährige stellt die Betreuung von jungen Müttern und ihren Kindern dar. Hier versuchen die Fachkräfte fallspezifisch individuelle Hilfsangebote entsprechend der jeweiligen Situation der jungen Mütter in die Wege zu leiten.

Handlungsbedarf aus der Sicht des Jugendamtes Günzburg

In dem Bereich des § 41 SGB VIII sind gesetzliche Veränderungen dahingehend vorgesehen, dass die Hilfe nur noch bis zum 21. Lebensjahr gewährt werden soll und sie eine Fortsetzung einer Hilfe zur Erziehung darstellen muss - in unserem Landkreis wird bereits in den meisten Fällen so verfahren. Geklärt für die Zukunft müsste werden, wie mit dem Personenkreis „junge Mütter“ zukünftig umgegangen werden soll. Adäquate Hilfsangebote scheinen hier notwendig, um nicht familiäre und persönliche Problemsituationen für die nachfolgende Generation zu schaffen.

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen und Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§§ 42, 43 SGB VIII)

Leistungsbeschreibung

Inobhutnahme ist eine sozialpädagogische Schutzmaßnahme. Diese in der Regel kurzfristige, vorläufige Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen ist gekennzeichnet durch den Auftrag, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen, eine der individuellen Notlage entsprechend angemessene Krisenintervention zu gewährleisten sowie die Kinder und Jugendlichen in ihrer schwierigen Lebenssituation zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Die vorläufige Unterbringung der Kinder und Jugendlichen

erfolgt bei einer geeigneten Person, einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform. Für den Zeitraum der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Sorgerecht aus.

Inobhutnahme setzt eine fachlich qualifizierte Problemklärung ebenso voraus, wie auch eine planvolle und zielgerichtete Entwicklung von Ansätzen für neue Zukunftsperspektiven. Da die Entwicklung von Perspektiven entsprechend dem aktuellen Entwicklungsstand des jungen Menschen einer genauen Analyse der Hilfsmöglichkeiten bedarf, ist im Einzelfall eine Inobhutnahme auch über einen längeren Zeitraum denkbar. Im Gegensatz zur Hilfe zur Erziehung bedarf es bei der Inobhutnahme keines Antrages der/des Personensorge- oder Erziehungsberechtigten. Die vorläufige Schutzmaßnahme kann ohne Zustimmung der/des Personensorgeberechtigten durchgeführt werden. Die Personensorgeberechtigten sind allerdings umgehend über die Inobhutnahme zu informieren. Wenn sie dieser Maßnahme nicht zustimmen, ist eine Entscheidung des Familiengerichtes über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Inobhutnahme ist keine Hilfeform, die an Stelle von Hilfe zur Erziehung gewährt werden kann, sondern sie stellt eine zusätzliche sozialpädagogisch orientierte Interventionsmaßnahme in einer aktuellen Krisensituation dar. Eine Inobhutnahme schließt eine bereits bestehende Hilfe zur Erziehung jedoch nicht aus; sie kann auch im Rahmen der Problemklärung zur Neuorientierung beitragen.

Zur Situation im Landkreis Günzburg

Man muss von einer ständig steigenden Zahl von Gefährdungssituationen von Kindern und Jugendlichen in unserem Landkreis ausgehen und demzufolge auch von einem Anstieg von Inobhutnahmen. Bedingt ist dies unter anderem auch durch die allgemein schwierige wirtschaftliche Situation, die sich in den Familien, z.B. mit Arbeitslosigkeit, Alkoholabusus usw., niederschlägt und als Folge dann wieder insbesondere auch auf die Situation der Kinder und Jugendlichen in Form von Vernachlässigung und Misshandlung. Gerade im Bereich von Vernachlässigung und Verwahrlosung ist eine zunehmende Tendenz beobachtbar. Außerdem mehren sich die Fälle, wo Eltern nicht mehr gewillt sind ihre Elternverantwortung weiter auszuüben und „ihr Sorgerecht abgeben wollen“, was allerdings rechtlich nicht möglich ist. Ergänzend sei noch erwähnt, dass dem Jugendamt und/oder der „Fachstelle Sozialdienst“ auch zunehmend Gefährdungen gemeldet werden. Insbesondere im Bereich des sexuellen Missbrauchs ist hier eine Enttabuisierung festzustellen.

Leider ist bei den Gefährdungsmeldungen aber nach wie vor auch zu beobachten, dass es bei der jeweiligen Meldung nicht immer primär um den Schutz der Kinder und Jugendlichen geht, sondern dass auf diesem Wege oftmals familiäre und/oder nachbarschaftliche Konflikte ausgetragen werden. Das Jugendamt/„Fachstelle

Sozialdienst“ muss entsprechend seiner Garantenpflicht allen Hinweisen auf eine Gefährdung nachgehen und die Situation des betroffenen jungen Menschen abklären. In vielen Fällen wird nachfolgend bei einer Inobhutnahme eine Hilfe zur Erziehung in die Wege geleitet und häufig sind auch familiengerichtliche Schritte zur weiteren Abwendung der Gefahr erforderlich. Sowohl bei den Inobhutnahmen wie auch bei der Einleitung von familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 50 Abs. 3 SGB VIII und § 1666 BGB ist eine erhebliche Zunahme feststellbar.

Von den Sozialpädagog/innen der Fachstelle Sozialdienst wurden in diesem sensiblen Tätigkeitsbereich, der oftmals verbunden ist mit großem Verantwortungs- und Entscheidungsdruck, spezielle Standards für die Vorgehensweise im Einzelfall entwickelt.

Für die Unterbringung im Rahmen einer Inobhutnahme stehen dem Landkreis Günzburg Möglichkeiten in Jugendhilfeeinrichtungen zur Verfügung. Ferner ist es dem „Fachteam Pflegekinderwesen“ gelungen, so genannte Bereitschaftspflegefamilien im Landkreis Günzburg zu finden und zu qualifizieren. Insbesondere bei jüngeren Kindern wird der Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie gegenüber einer Jugendhilfeeinrichtung der Vorzug gegeben. Im Jahr 2003 gab es bis zum September insgesamt 17 Inobhutnahmen im Landkreis Günzburg. Bislang sind die in Bereitschaftspflegefamilien vorgehaltenen Plätze noch ausreichend.

Handlungsbedarf aus der Sicht des Jugendamtes Günzburg

Familiäre Krisensituationen bedeuten für Kinder und Jugendliche, unter sehr ungünstigen Bedingungen zu leben und aufzuwachsen, die eine adäquate seelische und körperliche Entwicklung nicht mehr möglich machen. Neben der Notwendigkeit von Inobhutnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen muss daher auch im präventiven Bereich angesetzt werden, um Familien die Chancen und Möglichkeiten zu eröffnen, ihren Erziehungsauftrag alleinverantwortlich besser ausführen zu können, als auch mit Konflikten und Krisensituationen adäquat umzugehen.

Bei der Notwendigkeit einer Inobhutnahme hat es sich sehr bewährt, Kinder und Jugendlichen in so genannten Bereitschaftspflegefamilien unterzubringen. Deshalb sollte das Ziel des Fachteams Pflegekinderwesen - weiter geeignete Bereitschaftspflegefamilien zu finden und auszubilden - unterstützt werden. Daneben sollten für die pädagogische Arbeit von Bereitschaftspflegefamilien gute Bedingungen auch in finanzieller Hinsicht geschaffen werden, damit sie auch zukünftig bereit sind, Kinder und Jugendliche kurzfristig in ihre Familie aufzunehmen und der Landkreis Günzburg somit auch in Zukunft ein „tragbares Netz“ für kurzfristige Unterbringungen im Rahmen einer Inobhutnahme oder sonstigen Notsituation zur Verfügung hat.

7 Andere Aufgaben

Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

Leistungsbeschreibung

Die Mitwirkung in familiengerichtlichen und vormundschaftlichen Verfahren zählt im SGB VIII zu den sogenannten „anderen Aufgaben“, zu deren Wahrnehmung die öffentliche Jugendhilfe berechtigt und verpflichtet ist. Mitwirkung bedeutet u.a. bei gerichtlichen Verfahren, Beratungsangebote für die Betroffenen zu unterbreiten und sie über mögliche Hilfeleistungen zu informieren. Daneben werden fachliche Berichte für die Gerichte im Hinblick auf psychosoziale und sozialpädagogische Aspekte, wie auch möglicher Problemlösungen aus fachlicher Sicht der Jugendhilfe, erstellt. Eine Beteiligung erfolgt in Verfahren zur vorläufigen und zur endgültigen Regelung der elterlichen Sorge bei Scheidung oder Getrenntleben der Eltern, bei Verfahren zur Regelung des Umgangsrechts, bei Unterhaltsfestsetzung oder notwendiger Abänderung bereits ergangener Entscheidungen. Es soll sichergestellt werden, dass eine fachkundige Behörde die Gesichtspunkte zur Frage des Kindeswohls prüft und im gerichtlichen Verfahren fachlich eigenständig vertritt. Auch ist das Jugendamt Verfahrensbeteiligter bei gerichtlichen Verfahren zum Entzug der elterlichen Sorge, wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint. Hält das Jugendamt bei einer Gefährdung des Wohls des jungen Menschen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so kann es eigenständig das Gericht anrufen oder auch einen eigenständigen Antrag auf Entzug der elterlichen Sorge stellen.

Zur Situation im Landkreis Günzburg

Die „Fachstelle Sozialdienst“ im Jugendamt Günzburg wird über alle familiengerichtlichen Verfahren, bei denen minderjährige Kinder oder Jugendliche involviert sind, informiert. Die Betroffenen werden auf die Möglichkeit von beraterischer Hilfe durch die Sozialpädagog/innen des Jugendamtes Günzburg oder durch Beratungsstellen hingewiesen.

Wenn es zu einem Antragsverfahren bezüglich Klärung von Sorgerechts- oder Umgangsrechtsfragen beim Familiengericht gekommen ist, versuchen die Fachkräfte der „Fachstelle Sozialdienst“ als so genannter Verfahrensbeteiligter in Beratungsgesprächen bereits im Vorfeld der Gerichtsverhandlung mit allen Be-

teiligten Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, diese im Erziehungsalltag umzusetzen und zu erproben und das Familiengericht in Form einer Stellungnahme darüber zu informieren. In den Beratungsgesprächen liegt der Fokus auf der Situation des Kindes oder des Jugendlichen und es geht vorrangig nicht um die Aufarbeitung der Vergangenheit, sondern primär darum, mit allen Beteiligten eine Möglichkeit der Neustrukturierung des familiären Systems zu erarbeiten. Da häufig erhebliche Paarkonflikte vorhanden sind, die es den Eltern unmöglich machen auf der Elternebene adäquat zu kommunizieren und zu kooperieren, wird oftmals auf die Notwendigkeit von Beratung zur Aufarbeitung der problematischen Paarsituation verwiesen. Erziehungsberatungsstellen wie auch Eheberatungsstellen sind in diesem Zusammenhang sehr wichtige Kooperationspartner.

Im Rahmen der Familiengerichtshilfe haben nach der Kindschaftsrechtsreform im Jahre 1998 die Verfahren zur Umgangsrechtsregelung wie auch zur Regelung des Aufenthaltsbestimmungsrechts zugenommen und wurden zu einem wesentlichen Aufgabenschwerpunkt innerhalb der Arbeit der „Fachstelle Sozialdienst“. Bei der Zunahme der Umgangsrechtsregelung muss berücksichtigt werden, dass mittlerweile auch Väter von Kindern, die nicht in einer Ehe geboren wurden, einen gesetzlichen Anspruch auf Umgang haben. Außerdem ist eine Verlagerung der Konfliktebene von der Sorgerechtsfrage zur Umgangsrechtsfrage bei familiengerichtlichen Verfahren feststellbar. Insgesamt ist es so, dass mittlerweile die Ausübung von gemeinsamer elterlicher Sorge zum Regelfall geworden ist und Entscheidungen in Richtung Ausübung von alleiniger elterlicher Sorge eher die Ausnahme darstellen. Vor der Kindschaftsrechtsreform war dies eher umgekehrt: Im Regelfall kam es zur Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf einen Elternteil und die Ausübung von gemeinsamer elterlicher Sorge blieb die Ausnahme. Bei der Ausgestaltung des Umgangsrechts hat sich gezeigt, dass immer wieder die Durchführung eines so genannten „betreuten Umgangs“ erforderlich ist. In diesem Zusammenhang kann das Jugendamt bei der konkreten Durchführung auf die Leistungen des Kinderschutzbundes im Landkreis zurückgreifen. Auf die Zunahme von gerichtlichen Verfahren gemäß § 1666 BGB und § 50 Abs. 3 SGB VIII wurde bereits bei dem Thema Inobhutnahme hingewiesen.

Wichtig in dem Bereich Familiengerichtshilfe ist eine gute Kooperation mit den Familienrichter/innen, welche unter anderem auch durch regelmäßige Treffen gewährleistet wird. Ferner wurden von den Sozialpädagogen/innen des Jugendamtes auch für diesen Arbeitsbereich so genannte Qualitätsstandards erstellt, welche regelmäßig überprüft und gegebenenfalls modifiziert werden.

Handlungsbedarf aus der Sicht des Jugendamtes Günzburg

Die Mitwirkung bei familiengerichtlichen Verfahren wird auch zukünftig einen Großteil der Arbeit für die Mitarbeiter/innen der „Fachstelle Sozialdienst“ im

Jugendamt ausmachen. Ziel ist es, die Beratungsarbeit, welche methodisch auf dem systemischen Ansatz basiert und Elemente der so genannten Mediation beinhaltet, ständig zu verbessern und weiter zu qualifizieren. Dies soll unter anderem auch durch entsprechende Fortbildungen ermöglicht werden.

Auf die Bedeutung einer guten Zusammenarbeit mit den Familienrichter/innen als auch den Beratungsstellen hinsichtlich Erziehungsberatung und Eheberatung wurde bereits hingewiesen. Hier ist u.a. ein Austausch zu dem Thema „Adäquate Beratung in Trennungs- und Scheidungssituationen“ vorgesehen, um zukünftig in der Trennungs- wie auch der Nachtrennungsphase in den betroffenen Familien noch effektivere Hilfe leisten zu können.

Die kontinuierlich steigende Zahl von Trennungen und Scheidungen zeigt einen auch in der Zukunft weiterhin steigenden Bedarf an. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Etablierung präventiver Beratungsangebote, die sich an alle Kinder, die von Trennung oder Scheidung ihrer Eltern betroffen sind, wenden. Ebenso sind Angebote vorzuhalten, die es ermöglichen, Eltern und Heranwachsende bei Bedarf auch nach der erfolgten Trennung/Scheidung zu begleiten.

Adoption – Beratung und Belehrung im Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51 SGB VIII)

Leistungsbeschreibung

Eine Adoption ist sowohl für die Herkunftsfamilie als auch für das Kind, das zur Adoption freigegeben wird und die Adoptivfamilie eine lebensverändernde Entscheidung, die oft von ambivalenten Gefühlen begleitet wird. Die Auseinandersetzung damit erfolgt zeitlich weit über den rechtlichen Abschluss der Adoption hinaus, d.h. ein Leben lang mit wechselnder Intensität. Zum Aufgabengebiet einer Adoptionsvermittlungsstelle zählen die Beratung, die Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung von Kindern, welche zur Adoption freigegeben werden und die Unterstützung bei der Durchführung des gesamten Adoptionsverfahrens. Beratung und Unterstützung erhalten sowohl die abgebenden Eltern, wie auch die Adoptiveltern und die Adoptierten selbst.

Zur Situation im Landkreis Günzburg

Das Inkrafttreten des Haager Abkommens für Minderjährige im Bereich der Adoption im Jahre 2002 hat sich auch auf die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle des Landratsamtes Günzburg ausgewirkt. Die Umsetzung des Haager Abkommens stellt neue Bedingungen an fachliche wie auch personelle Standards einer Adoptionsvermittlungsstelle, was das Installieren einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Günzburg und Neu-Ulm zur

Folge hatte. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ist vom Jugendhilfeausschuss befürwortet und vom Bayerischen Landesjugendamt genehmigt worden. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle haben bereits Qualitätsstandards für die zukünftige Zusammenarbeit erarbeitet.

Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt im Bereich der Auslandsadoptionen. Insbesondere hier werden durch das Haager Abkommen neue Voraussetzungen für die Bearbeitung an die Adoptionsvermittlungsstellen gestellt. Die Auslandsvermittlungen steigen, da innerhalb des Landkreises Günzburg kaum mehr Vermittlungen erfolgen. Die gleiche Tendenz lässt sich in der gesamten Bundesrepublik beobachten.

Einen weiteren Aufgabenschwerpunkt in der Adoptionsvermittlung stellen die Verwandten- und Stiefelternadoptionen dar. Ursache dafür ist die zunehmende Zahl von Scheidungen und Wiederverheiratungen. Auffällig ist, dass es sich auch bei Verwandten- und Stiefelternadoptionen in sehr vielen Fällen um eine Adoption mit Auslandsberührung handelt, wo eine besondere Klärung von rechtlichen und insbesondere auch ausländerrechtlichen Fragen erforderlich ist.

Zugenommen in den vergangenen Jahren haben auch Anfragen von Adoptierten nach ihrer Herkunftsfamilie wie auch von Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigegeben haben, nach ihren leiblichen Kindern. Die Betroffenen werden in dem Nachforschungsprozess unterstützt und begleitet.

Zu den weiteren Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle zählt die Betreuung von Adoptivfamilien sowohl in Form von Einzelberatung wie auch durch Gruppenarbeit, mit dem wertvollen Austausch von Betroffenen selbst und den Fachkräften. Problematisch ist, dass die Zahl der Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben, weiter rückläufig ist, wobei hingegen die Zahl der Bewerber/innen in der Vergangenheit stetig gestiegen ist. D.h., dass mittlerweile kaum mehr eine Chance besteht, Kinder aus dem Landkreis Günzburg an geeignete Adoptionsbewerber/innen zu vermitteln. Wie bereits erwähnt, hat dies den „Trend“ zur Auslandsadoption begünstigt. Bei der Auslandsadoption sind zusätzliche Eignungskriterien an die Bewerber/innen zu stellen, unter anderem auch, wie sie mit der Problematik der kulturellen „Umverpflanzung“ umgehen. Auslandsadoptions-Vermittlungsverfahren sind sehr komplex und zeitaufwändig. Ferner ist in diesem Zusammenhang eine sehr enge Kooperation mit dem Bayerischen Landesjugendamt notwendig und mittlerweile auch gesetzlich geregelt. Neben der Umsetzung einer standardisierten und qualifizierten Vorgehensweise ist bei der gesamten Arbeit auch immer der Aspekt beinhaltet, möglichem Kinderhandel vorzubeugen.

Handlungsbedarf aus der Sicht des Jugendamtes Günzburg

Bezüglich der Umsetzung der personellen Standards durch das Haager Abkommen in Form der Bildung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Land-

kreise Günzburg und Neu-Ulm nehmen diese beiden Landkreise in Schwaben eine Vorreiterrolle ein, ebenso wie auch bei der aktuellen Erarbeitung einer gemeinsamen Konzeption.

Geplant ist für das kommende Jahr erstmalig ein Seminar für Adoptionsbewerber/innen. Auch hier planen die Stellen der Landkreise Günzburg und Neu-Ulm, als erste schwäbische Adoptionsvermittlungsstellen, dies zu konkretisieren.

Jugendgerichtshilfefälle

Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

Leistungsbeschreibung

Das Landratsamt Günzburg hat als Fachbehörde über seine Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe (JGH) in den Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz in folgenden Bereichen mitzuwirken:

- Durch Kontaktaufnahme mit den jungen Menschen (bei Jugendlichen außerdem mit deren Eltern) und nach Abstimmung mit diesen ggf. auch mit weiteren Bezugspersonen prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe oder andere soziale Maßnahmen in Betracht kommen.
- Die jungen Menschen und ggf. ihre Erziehungsberechtigten im gesamten Verfahren beraten und unterstützen
- Entscheidungshilfen für Staatsanwaltschaft und Gericht in sämtlichen Stadien des Verfahrens, also z.B. hinsichtlich möglicher Einstellung, bei drohender oder erfolgter Untersuchungshaft (ggf. Entwicklung von U-Haft-Alternativen), und vor dem Urteilsausspruch durch die Darlegung der erzieherischen, sozialen und sonstigen jugendhilferelevanten Gesichtspunkte geben.
- Übernahme von Betreuungsaufgaben und Mitteilung an das Gericht über den Erfolg dieser Maßnahmen in den Fällen, bei denen jungen Menschen vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft bestimmte Pflichten auferlegt wurden.

Die „Jugendgerichtshilfe“ (JGH) ist also zugleich Hilfe für junge Menschen im Zusammenhang mit Jugendstrafverfahren als auch in bestimmten Bereichen Unterstützung für das Jugendgericht.

Zur Situation im Landkreis Günzburg

Bereits im Jugendhilfeplan aus dem Jahr 1998 ist angedeutet worden, dass auf Grund ungenügender Personalressourcen im Jugendgerichtshilfebereich nicht mehr

adäquat reagiert werden kann und nicht alle möglichen Hilfsangebote umgesetzt werden können – bei einer ständig steigenden Anzahl von Fällen.

Um im Jugendgerichtshilfebereich effektiver arbeiten zu können, wurde dieser im Oktober 2001 innerhalb der „Fachstelle Sozialdienst“ spezialisiert. Diese Lösung hat sich in den vergangenen zwei Jahren als sinnvoll herausgestellt. Die Intensivierung der Einzelfallhilfe und der Ausbau der Sozialen Gruppenarbeit, sowohl für strafmündige Kinder wie auch bei den Sozialen Trainingskursen, machte es möglich, straffällig gewordene junge Menschen und noch nicht strafmündige Kinder von Kenntnis der Straftat an intensiver zu begleiten und somit einer möglichen Entwicklung zu kriminellen Tendenzen frühzeitig zu begegnen und gegenzusteuern. Eine enge Zusammenarbeit mit den Justizbehörden wie auch die Berücksichtigung des gesamten sozialen Umfeldes des straffällig gewordenen Kindes, Jugendlichen oder Heranwachsenden stellt eine entscheidende Voraussetzung dar, um im Bereich Jugendgerichtshilfe effektive Hilfe leisten zu können.

Tätigkeiten des Fachteams sind im Einzelnen die Erstellung von Jugendgerichtshilfeberichten, die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen, die Vermittlung und Überprüfung von gerichtlich angeordneten Auflagen, die Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichen, die Umsetzung von Betreuungsweisungen, die Organisation und Durchführung von Sozialen Trainingskursen und Sozialer Gruppenarbeit für strafunmündige Kinder, wie auch der Austausch mit Jugendrichter/innen, Bewährungshelfer/innen und Mitarbeiter/innen der Jugendgerichtshilfe anderer Landratsämter. Insbesondere die Gruppenangebote konnten seit der Spezialisierung der Jugendgerichtshilfe ausgebaut werden und stellen neben der Individualbetreuung der Betroffenen eine gute Möglichkeit dar, unter Nutzung gruppenspezifischer Prozesse stabilisierend auf die weitere Gesamtentwicklung der jungen Menschen einzuwirken.

Seit Sommer diesen Jahres haben die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe auch wiederholt Unterrichtseinheiten zum Thema Jugendgerichtshilfe an verschiedenen Schulen im Landkreis Günzburg durchgeführt mit dem Ziel, ihren Tätigkeitsbereich transparent zu machen und somit auch ein mögliches Abgleiten von Jugendlichen und Heranwachsenden in den strafrechtlichen Bereich zu verhindern. Damit leistet die Jugendgerichtshilfe mittlerweile auch einen wertvollen Beitrag zur Prävention im Bereich Kinder- und Jugendkriminalität.

Handlungsbedarf aus der Sicht des Jugendamtes Günzburg

Die Spezialisierung der Jugendgerichtshilfe innerhalb der „Fachstelle Sozialdienst“ des Landratsamtes Günzburg hat sich bewährt und sollte in der jetzigen Form ihre Fortführung erfahren. Geplant ist auf Grund der positiven Erfahrungen bei der Durchführung von Unterrichtseinheiten in Schulen des Landkreises den präventiven

Ansatz der Jugendgerichtshilfe weiter auszubauen. Konkret ist daran gedacht, das Fachteam der Jugendgerichtshilfe stärker in den Bereich Suchtprävention einzubinden.

Auf Grund der allgemeinen Zunahme der Fälle im Jugendgerichtshilfebereich und damit verbundenen Verurteilungen ist auch eine ständige Steigerung von Auflagen, insbesondere auch bei den Arbeitsauflagen und Betreuungsweisungen, fest zu stellen. Wenn der Trend der Zunahme an strafrechtlichen Verfahren anhält, müsste an eine Erweiterung der Personalsituation gedacht werden, insbesondere in dem Teilbereich Überwachung von Auflagen und Weisungen.

Freie Träger im Bereich der Jugendgerichtshilfe

Die „Fachstelle Sozialdienst“ des Jugendamtes Günzburg übernimmt die Durchführung von Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe selbst.

Beistandschaft, Pflegerschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen (§§ 52a–58a SGB VIII)

Leistungsbeschreibung

Beistandschaft, Pflegerschaft und Vormundschaft sind Aufgaben der Jugendhilfe, mit denen das Jugendamt direkt oder indirekt (Mit-)Verantwortung für die elterliche Sorge übernimmt.

Amtsvormundschaft

Es gibt gesetzliche und bestellte Amtsvormundschaften. Gesetzliche sind z.B.: begrenzte Amtsvormundschaft bei Adoption von Kindern minderjähriger Mütter, sie endet mit der Volljährigkeit der Mutter (sie ist die gesetzliche Vertretung neben der minderjährigen Mutter). Bestellte sind z.B.: bei Kindern, die ohne elterliche Sorge sind, weil das Sorgerecht ruht oder entzogen wurde, sie endet mit der Volljährigkeit des Kindes (Die Amtsvormundschaft ist die gesetzliche Vertretung des Kindes und die tatsächliche Personensorge, d.h. die Eltern werden in vollem Umfang ersetzt). Aufgaben der gesetzlichen und bestellten Amtsvormundschaft: Wahrnehmung der Personen- und Vermögenssorge, z.B. Sicherung von Unterhaltsansprüchen, Sozialleistungen und Erbensprüchen, Vertretung bei Rechtsgeschäften.

Beistandschaft

Der Beistand wird nur tätig, wenn ein Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, einen Antrag stellt. Aufgaben des Beistandes sind:

- a) Feststellung der Vaterschaft. Wenn die Vaterschaft angefochten wird, vertritt der Beistand das Kind im Falle einer gerichtlichen Bestellung.
- b) Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.
- c) Beurkundungen von Vaterschaftsanerkennungen.
- d) Unterhaltsverpflichtungen.
- e) Sorgeerklärungen für nicht miteinander verheiratete Eltern.
- f) Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Allein sorgeberechtigte Elternteile (ledig oder geschieden) können hinsichtlich Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und der Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder und Jugendlicher vom örtlichen Jugendamt beraten und unterstützt werden. Dasselbe gilt für junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr bezüglich ihrer Unterhaltsansprüche und für ledige Mütter hinsichtlich des Betreuungsunterhalts vom Vater ihres Kindes.

Exkurs Unterhaltsvorschuss

Mütter und Väter, die ihr Kind alleine erziehen, tun dies meist unter erschwerten Bedingungen. Diese Situation verschärft sich noch, wenn das Kind nicht ausreichend oder rechtzeitig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält. Der allein erziehende Elternteil muss dann nicht nur den Unterhaltsanspruch des Kindes verfolgen (Rechtsanwalt, Beistandschaft, Gerichtsverfahren usw.), sondern auch im Rahmen der eigenen Leistungsfähigkeit für den ausfallenden Unterhalt aufkommen. Diese besondere Lebenssituation wurde mit dem Unterhaltsvorschussgesetz erleichtert. Unterhaltsvorschuss gibt es für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und für eine maximale Dauer von 6 Jahren.

Zur Situation im Landkreis Günzburg

Im Jahr 2002 wurden beim Kreisjugendamt Günzburg 660 Beistandschaften geführt. 32 Kinder standen unter der Vormundschaft des Jugendamtes. Die Beratungen in Unterhaltsangelegenheiten haben mit 939 Fällen einen großen Umfang erreicht, wobei die Tendenz weiter steigend ist.

Im Bereich des Unterhaltsvorschusses erhielten im Jahr 2002 insgesamt 410 Kinder laufende Leistungen als Ersatz für ausbleibende Unterhaltszahlungen.

Handlungsbedarf aus der Sicht des Jugendamtes Günzburg

Die Nachfrage nach Beratung und Beistandschaft durch das Jugendamt ist ungebrochen. Hier kann jedoch durch qualifizierte Bearbeitung beim Jugendamt vermieden werden, dass für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen. Langfristig ist der Ausbau des Beratungsangebotes notwendig.

Auch der Landkreis Günzburg ist in vermehrtem Umfang von Arbeitslosigkeit betroffen. Es können teilweise nicht die erforderlichen Unterhaltszahlungen geleistet werden, so dass ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss notwendig wird. Hier kann nur versucht werden, im Wege des Rückgriffes einen möglichst hohen Teil der Ausgaben wieder zu erlangen (im Jahr 2002 betrug die sog. Rückholquote 34,6%).

Beurkundung und Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden (§§ 59, 60 SGB VIII)

Leistungsbeschreibung

Beurkundungen und Beglaubigungen für alle Elternteile, die dies im familienrechtlichen und/oder jugendhilferechtlichen Zusammenhang benötigten. Die Beurkundungen/Beglaubigungen sind rechtliche Grundlagen für einen Titel im späteren Vollstreckungsverfahren und erleichtern den Umgang mit anderen Behörden und Gerichten. Diese Leistung wird vom örtlichen Jugendamt, Notariaten, Amtsgericht und Standesämtern angeboten.

Zur Situation im Landkreis Günzburg

Im Jahr 2002 wurden insgesamt 270 Beurkundungen vorgenommen, davon 244 Urkunden für Unterhalt oder Vaterschaftsfeststellung und 26 sog. Sorgeerklärungen (gemeinsames Sorgerecht für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern).

Handlungsbedarf aus der Sicht des Jugendamtes Günzburg

Durch die Familienrechtsänderung zum 01.07.1998 wurde es erstmals ermöglicht, sog. dynamische Unterhaltstitel zu erstellen, d.h. es können Prozentwerte beurkundet werden, die sich dann den aktuellen Unterhaltserhöhungen anpassen. Nahezu alle laufenden vom Jugendamt betreuten Fälle sind mittlerweile umgestellt. Die Urkundstätigkeit verlagert sich gegenwärtig von der Beurkundung in eigenen Fällen hin zur Amtshilfe. Hier nehmen vermehrt die Anwälte das Serviceangebot des Jugendamtes in Anspruch und schicken ihre Mandant/innen zur kostenfreien Beurkundung des Kindesunterhaltes zum Jugendamt anstatt den Unterhalt über das Gericht festsetzen zu lassen.

8 Abschließende Anmerkungen und ein kurzer Ausblick

Die Erarbeitung des Teilplans B der Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg über Förderangebote, Erziehungshilfen und andere Aufgaben der Jugendhilfe ist zweifelsohne in schwierige Zeiten gefallen. Dies gilt in vielerlei Hinsicht. So sind die derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen und die absehbaren künftigen Entwicklungen und Perspektiven in diesem Bereich auf allen Ebenen der Gebietskörperschaften zumeist nicht unproblematisch. Dies gilt auch für den Landkreis Günzburg. Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat er aber nach dem KJHG für die Erfüllung der in diesem Gesetz verankerten Aufgaben sowohl die Gesamtverantwortung als auch die Planungsverantwortung inne. So die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, besteht für viele Paragraphen und Hilfearten des Gesetzes Seitens der Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten ein individueller und gesetzlich durchsetzbarer Rechtsanspruch auf die Gewährung der jeweiligen Hilfe. Dies gilt es hervor zu heben, da dieser Sachverhalt häufig übersehen wird oder gänzlich unbekannt ist.

Zu berücksichtigen ist ferner die weitere demographische Entwicklung im Landkreis Günzburg. Hierzu ist festzustellen, dass der Anteil der unter 18-Jährigen – also der Hauptbetroffenen und –zielgruppe des KJHG – an der Gesamtbevölkerung im Landkreis um deutlich über 2% über dem gesamtbayerischen Durchschnitt liegt²². Generell ist festzuhalten, dass der Landkreis in den letzten ca. eineinhalb Dekaden in dieser Hinsicht eine außerordentlich dynamische Entwicklung durchlaufen hat. Die weitere Entwicklung wird hier – bezogen auf unsere Themenstellung – vor allem dadurch geprägt sein, dass die Zahl der Jugendlichen im Alter von 14-18 Jahren bis ca. 2010 weiter ansteigen wird. Hingegen sinkt in diesem Zeitraum der Anteil der Kinder unter 14 Jahren kontinuierlich ab. Diese Entwicklungen werden einen deutlichen Effekt im Hinblick auf die Kosten der Jugendhilfe insgesamt im Landkreis Günzburg haben, aber natürlich auch auf einzelne Hilfearten und Einrichtungen, wie z.B. die Kindergärten und stationäre Unterbringungen durchschlagen. Festzuhalten bleibt auch, dass die Paragraphen des KJHG die Sachverhalte, Problematiken und daraus resultierenden Hilfemöglichkeiten quasi „festschreiben“ und „zementieren“. Die realen Entwicklungen in unserer immer komplexer werdenden Gesellschaft sind aber häufig und in zunehmendem Maße vielschichtiger, dynamischer und durch multifaktorielle Problemlagen gekennzeichnet, die sozusagen „quer“ zu den Paragraphen verlaufen. Dies gilt natürlich auch für die Situation im Landkreis Günzburg. So ist beispielsweise für die Angebote und Leistungen der Ju-

²² Vgl. Landkreis Günzburg, Jugendamt (Hrsg.), Sozialraumanalyse für den Landkreis Günzburg, Günzburg 2002 (2. Auflage), S. 85 ff.

gendhilfe nach den §§ 16-18 Ehe- und Familienberatung und § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe festzustellen, dass die Erreichbarkeit derjenigen, die diese Hilfen benötigen bzw. von denen sie sinnvoller Weise nachgefragt würden – für die sie im wahrsten Sinne des Wortes also „hilfreich“ wären – abgenommen hat. Anders formuliert: Es gibt immer mehr Eltern, Kinder und Jugendliche, die zur erforderlichen Mitwirkung und –arbeit entweder nicht fähig und/oder auch nicht willens sind und die keinerlei Hilfen erhalten, also sozusagen durch den „Rost“ des KJHG fallen. Hier sind in vermehrtem Maße künftig niederschwellige Angebote erforderlich.

Die in diesem Teilplan vorgeschlagenen und aus der gesamten Jugendhilfeplanung abgeleiteten Maßnahmen und Empfehlungen tragen den oben nur mehr kurz skizzierten Sachverhalten, Problemstellungen und Entwicklungen Rechnung. Sie sind der unterschiedlichen Dringlichkeit wegen auch zeitlich in kurz-, mittel- und langfristig zu realisierende Maßnahmen gestaffelt. Vieles davon ist gänzlich ohne zusätzliche finanzielle Mittel oder nur mit geringem Aufwand umsetzbar. Gefragt sind dafür aber Ideen, Gestaltungswillen, Kreativität und eine zukünftig noch stärkere Beachtung des Vernetzungsgedankens. Es gilt auch die Durchlässigkeit der verschiedenen Teilbereiche und -ebenen zu erhöhen und die Starrheit vorhandener Strukturen aufzubrechen. In diesem Sinne wird in Anlehnung an den Elften Kinder- und Jugendbericht aus dem Jahre 2002 im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben und Leistungen nach dem KJHG die Einführung eines fachlich regulierten Qualitätswettbewerbs im Landkreis Günzburg empfohlen. Dieser garantiert – unter der fachlichen Aufsicht und Kontrolle des Jugendamtes und des Jugendhilfeausschusses – die (sozial-)pädagogische Fachlichkeit und Qualität der Kinder- und Jugendhilfe, die Pluralität und auch Flexibilität der Angebote und Maßnahmen und bringt die Beteiligungschancen und –rechte der Adressat/innen zum Tragen.

Es ist abschließend darauf hinzuweisen, dass auch ein relativ gut ausgebautes Netz von Hilfen, Maßnahmen und Einrichtungen nach dem KJHG – wie es durchaus im Landkreis Günzburg besteht – auf neue und/oder veränderte Bedarfslagen flexibel reagieren muss und eine bedarfsgerechte Anpassungsfähigkeit und Weiterentwicklung somit erforderlich ist. Dies bedarf des Eintritts und Ausbaus der fachlichen Diskussion und auch der Qualität der Hilfestellungen, um auch zukünftig deren Ziel- und Passgenauigkeit und Effektivität bzw. Effizienz sicher zu stellen.

Letztendlich ist die Umsetzung der sich aus der Jugendhilfeplanung ergebenden und hier vorgestellten und erläuterten Maßnahmen und Empfehlungen in hohem Maße abhängig von der politischen Willensbildung und Entscheidung im Landkreis Günzburg. Es geht dabei natürlich auch um Prioritätensetzungen – innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch im Vergleich und in Konkurrenz zu anderen Bereichen – und auch um Glaubwürdigkeit. Hier liegt die Messlatte für den Landkreis Günzburg allerdings relativ hoch, hat er sich doch das Motto „Die Familien- und Kinderregion“ auf die Fahnen geschrieben.

9 Übersicht über kurz-, mittel- und langfristige Ziele im Bereich der Förderangebote und Erzieherischen Hilfen

Die nachfolgende Übersicht fasst zentrale Ergebnisse des vorliegenden Teilplans B nochmals zusammen. Ausgehend von einem kurzen Rückgriff auf die Beschreibung der aktuellen Situation und auf der Basis der empirischen Befunde wird eine Maßnahme bzw. eine Empfehlung für den Landkreis Günzburg ausgesprochen. Zur besseren Übersicht der Planung werden die hier formulierten Ziele unterteilt in kurz-, mittel- und langfristige Ziele und als solche gekennzeichnet. Dabei entspricht:

- (1) einem kurzfristigen Handlungsbedarf (bis 2 Jahre)
- (2) einem mittelfristigen Handlungsbedarf (in den nächsten 2 bis 5 Jahren) und
- (3) einem langfristigen Handlungsbedarf (nach den nächsten ca. 5 Jahren).

Aufgabe	Aktuelle Situation	Maßnahmen/ Empfehlungen	Empirische Befunde
Familienunterstützende Maßnahmen			
Ehe-/ Familienberatung §§ 16-18 SGB VIII	Problematiken nehmen sowohl von der Quantität und der Qualität her zu. Steigender Bedarf. Zum Teil längere Wartezeiten.	Einrichtung niederschwelliger Angebote der Familienbildung. (1) Die Beratungsfälle nehmen an Quantität und Schwierigkeit zu. Die personelle Situation muss mindestens gesichert, langfristig aber erweitert werden. Notwendig ist, die finanzielle Förderung zu sichern. (2) Zur Unterstützung und Beratung von Familien ist das Angebot der Familienbildung vorzuhalten.	Zahl der von Scheidung betroffenen Kindern steigt (vgl. Sozialraumanalyse, S. 41). Hilfebedarf von Kindern nicht verheirateter Eltern ist höher (vgl. Sozialraumanalyse, S. 45). Experteneinschätzung der freien Träger: Bedarf ist kontinuierlich steigend. Vgl. Betroffenenbefragung - Einschätzung der Betroffenen: „Beziehung“ als wichtigster Bedarf.
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	Problematiken nehmen sowohl von der Quantität und der Qualität her zu.	Notwendig ist die Beibehaltung der jetzigen Personalsituation, mittelfristig eine personelle Aufstockung. (2) Zur Qualifizierung der Arbeit wird das Clearing ausgebaut, sowie ein Konzept für Elterntraining erarbeitet. (1)	Zur regionalen Verteilung vgl. Sozialraumanalyse, S. 34. Vgl. Experteneinschätzung der freien Träger: Beratungsbedarf ist kontinuierlich ansteigend. Vgl. Betroffenenbefragung - Einschätzung des Fachpersonals und der Betroffenen: „Erziehung“ als wichtigste Sorge.
Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	Training mit strafunmündigen Kindern zeigt hohe Erfolgsquote. Bei älteren Jugendlichen haben sich die Fehlentwicklungen zum Teil bereits verfestigt.	Intensivierung des Bereichs des Trainings mit strafunmündigen Kindern. (2) Beibehaltung des Standes an Sozialen Trainingskursen. (1) Ausbau präventiver Maßnahmen, wie auch der Gruppe für Trennungs- und Scheidungskinder. (1)	Zur regionalen Verteilung von Jugendgerichtshilfefällen vgl. Sozialraumanalyse, S. 41. Zahl der von Scheidung betroffenen Kindern steigt (vgl. Sozialraumanalyse, S. 41).

Aufgabe	Aktuelle Situation	Maßnahmen/ Empfehlungen	Empirische Befunde
Erziehungsbeistandschaft § 30 SGB VIII	Wird individuell auf die Persönlichkeit des/der Hilfesuchenden zugeschnitten. Kann Fremdunterbringungen vermeiden helfen.	Sicherung und Fortführung des jetzigen Bestandes zum Zweck einer möglichst flexiblen Hilfefewährung. (1)	Vgl. Sozialraumanalyse, S. 25 ff. Vgl. Betroffenenbefragung – Einschätzung des Fachpersonals und der Betroffenen: „Erziehung“ als wichtigste Sorge.
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	SPFH als Maßnahme der Jugendhilfe stellt sehr hohe Anforderungen an die Familien.	Ausbau präventiver Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehungskompetenz der Eltern (auch: Ausbau des Angebotes der Familienberatung). (1) Entwicklung und Etablierung weiterer, niederschwelliger Konzepte zur Unterstützung der Eltern. (1)	Vgl. Sozialraumanalyse, S. 25 ff. Vgl. Betroffenenbefragung – Einschätzung des Fachpersonals und der Betroffenen: „Erziehung“ als wichtigste Sorge.
Familienergänzende Maßnahmen			
Betreuung und Unterstützung in besonderen Situationen §§ 19-21_SGB VIII		Der Bedarf kann mit den vorhandenen Ressourcen gedeckt werden.	
Tagespflege § 23 SGB VIII	Steigender Bedarf, auch auf Grund zunehmender Berufstätigkeit von Frauen. Kein Angebot an Kinderkrippen im Landkreis, weswegen sich die Betreuung von unter 3-Jährigen auf die Tagespflege konzentriert.	Ausbau des Netzes an Tagespflegefamilien. (1) Qualifizierung der Pflegefamilien. (1) Etablierung der Tagespflegevermittlung via Internet. (2) Einrichtung von Kinderkrippenplätzen für den gesamten Landkreis nach Möglichkeit in bestehenden Einrichtungen (Kiga). (2) Versorgung von Kindern in Ferienzeiten. (1)	Vgl. Sozialraumanalyse, S. 21 ff., sowie S. 45 ff. (Alleinerziehende).

Aufgabe	Aktuelle Situation	Maßnahmen/ Empfehlungen	Empirische Befunde
Kindergarten §§ 24, 24a SGB VIII i. V. m. Art. 17 BayKiG	Nahezu genereller Deckungsgrad von 100%. Abnehmende Zahl der Kinder. Zunahme der Nachfrage durch ältere Kinder. Veränderung des Klientels - Zunahme ausländischer Kinder. Altersmischung vom Gesetzgeber gewollt.	Erweiterung der Konzeption im Kindergarten hinsichtlich Öffnungszeiten, Altersöffnung und Schließzeiten. (2) Qualifizierung des Personals und der Einrichtung, z.B. hinsichtlich der Altersöffnung und der sprachlichen Integration ausländischer Kinder. (1) Stärkere Vernetzung von Schule und Kindergarten. (1) Ausweitung von Betreuungsplätzen für ältere Kinder. (2)	Vgl. Sozialraumanalyse, S. 85 ff. Experteneinschätzung der freien Träger: kein geeignetes Angebot für die Betreuung älterer Kinder; die Integration ausländischer Kinder erfordert weitere Mittel.
Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern § 25 SGB VIII	Gerade das Angebot an Selbsthilfegruppen und Elterninitiativen stellt eine sinnvolle Ergänzung der professionellen Hilfen dar.	Unterstützung des bestehenden Netzes an Selbsthilfegruppen und Elterninitiativen. (1) Anregung des flächendeckenden Ausbaus. (2)	
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe stellt ein Angebot dar, das durch andere Hilfen zur Erziehung bisher nicht ersetzt werden kann. Der Bedarf an Betreuung für verhaltensauffällige und psychisch auffällige Kinder ist steigend.	Ausbau des Angebotes im südlichen Landkreis. (2) Ausbau des Angebotes insgesamt. (3) Entwicklung neuartiger und flexibler Hilfeformen. (2)	Vgl. Sozialraumanalyse, S. 25 ff. Vgl. Jugendgesundheitsurvey: Die Zahl der psychiatrischen Auffälligkeiten bei jungen Menschen steigt.

Aufgabe	Aktuelle Situation	Maßnahmen/ Empfehlungen	Empirische Befunde
Familienersetzende Maßnahmen			
Vollzeitpflege § 33 SGB VII	Die natürliche familiäre Struktur begünstigt die weitere Entwicklung der jungen Menschen. Zahl der besonders entwicklungsbeeinträchtigten und verhaltensauffälligen Kinder steigt.	Gewinnen von neuen Pflegefamilien. (1) Qualifizierung und Eignungsprüfung von Familien, pädagogische Schulung der Pflegefamilien, Intensivierung der Begleitung der Familien. (1) Sicherung des Bestandes an Bereitschaftspflegefamilien. (1) Auf- und Ausbau des Netzes an Heilpädagogischen Pflegefamilien. (1)	Vgl. Sozialraumanalyse, S. 25 ff. Vgl. Jugendgesundheitsurvey: Die Zahl der psychiatrischen Auffälligkeiten bei jungen Menschen steigt.
Heimerziehung § 34 SGB VIII	Trotz des Ausbaus der ambulanten Hilfen ist eine stationäre Unterbringung zum Teil die einzige Alternative, sowohl bei Gefährdungssituationen für die Kinder/Jugendlichen, wie auch bei mangelnder Fähigkeit der Eltern, ihre Erziehungsverantwortung auszuüben. Für beide Faktoren ist eine steigende Tendenz zu beobachten.	Der Bedarf an stationären Plätzen wird steigen, kann aber z.Zt. abgedeckt werden. Es fehlen geeignete ortsnahe Angebote, die den Bezug zur Herkunftsfamilie ermöglichen (zeitliche Begrenzung, Erleichterung der Rückführung). (2)	Vgl. Sozialraumanalyse, S. 25 ff.
ISE § 35 SGB VIII	Trotz der schwierigen Ausgangsbedingungen zeigt die ISE eine gute Erfolgsquote.	Ausbau der Angebote intensiver Betreuung, die den Alltagsbezug in den Vordergrund stellen. (1) Erhaltung des gut ausgebauten Netzes an unterschiedlichen Trägern. (1)	Vgl. Sozialraumanalyse, S. 25 ff.

Aufgabe	Aktuelle Situation	Maßnahmen/ Empfehlungen	Empirische Befunde
Weitere Hilfen			
Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII	Bedarf ist steigend. Änderung des Gesetzes wird angestrebt.	Kein Ausbau der Hilfen notwendig, da genügend Institute oder niedergelassene Fachkräfte ortsnah vorhanden sind.	
Hilfen für junge Volljährige § 41 SGB VIII	Bei Fortführung gute Erfolgsquote.	Beibehaltung des Konzeptes, nur fortführende Hilfen zu gewähren. Evtl. Hilfe für Wohnraum gewähren. (2) Etablierung von Hilfsangeboten für junge Mütter. (2)	
Inobhutnahme §§ 42, 43 SGB VIII	Sehr sensibler Bereich, die Zahl der Kriseninterventionen wird angesichts der schwierigen Lage der Familien weiter ansteigen.	Aktive Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit. (1) Ausbau und Pflege des Netzes an Bereitschaftspflegefamilien. (1) Ausbau der vorhandenen Ressourcen. (2)	
Andere Aufgaben			
Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten § 50 SGB VIII	Kontinuierlich steigende Zahl von Trennungen und Scheidungen.	Künftig steigender Bedarf an Beratung. Etablierung präventiver Beratungsangebote für alle von Scheidung der Eltern betroffenen Kinder. (1) Etablierung von Angeboten, die die Heranwachsenden und die Eltern – nach Bedarf – auch nach erfolgter Scheidung begleiten. (2) Verbesserung und Qualifizierung der Beratungsarbeit. (1) Ausbau der Kooperation mit den Erziehungs- und Eheberatungsstellen und anderen freien Trägern. (1)	Vgl. Sozialraumanalyse, S. 41 ff.

Aufgabe	Aktuelle Situation	Maßnahmen/ Empfehlungen	Empirische Befunde
Adoption § 51 SGB VIII	Zahl der Adoptionen mit Auslandsberührung steigt.	Ausarbeitung eines Konzeptes für den Adoptionsbereich in Kooperation mit dem Landkreis Neu-Ulm. (1)	
Jugendgerichtshilfe § 52 SGB VIII	Die Spezialisierung der Fachkräfte im Okt. 2001 machte eine Intensivierung der Einzelfallhilfe und den Ausbau der Sozialen Gruppenarbeit möglich. Bei den Heranwachsenden, die zum sozialen Training verpflichtet werden, haben sich die Fehlentwicklungen bereits sehr verfestigt. Positive Erfahrungen bei der Durchführung von Unterrichtseinheiten in Schulen.	Beibehaltung der Spezialisierung der Fachkräfte innerhalb der „Fachstelle Sozialdienst“. Ausbau präventiver Angebote, insbesondere im Bereich der Suchtprävention in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt. (1) Ausbau der Zusammenarbeit mit Schulen. (1) Ausbau der personellen Ressourcen. (2)	Vgl. Sozialraumanalyse, S. 37 ff.
Beistandschaft/ Pflegschaft/ Vormundschaft §§ 52a-58a SGB VIII	Nachfrage nach Beratung und Beistandschaft ungebrochen. Steigende Zahl von Anträgen auf Unterhaltsvorschuss.	Sicherung des bisherigen Bestandes. Mittel-/langfristig: Ausbau des Angebotes an Beratung. (3)	Anstieg der Arbeitslosigkeit (vgl. Sozialraumanalyse, S. 57 ff.).
Beurkundung und Beglaubigung §§ 59,60 SGB VIII		Der vorhandene Bestand ist ausreichend.	